

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 55201 - 1517/51

Bonn, den 7. Juli 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Investitions-
hilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschußfassung des Bundes-
tages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 62. Sitzung am 6. Juli 1951 zur Vor-
lage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der An-
lage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des
Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die Investitionshilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil I

Aufbringung der Investitionshilfe

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zur Deckung des vordringlichen Investitionsbedarfs des Kohlebergbaus, der eisen-schaffenden Industrie und der Energiewirt-schaft ist von der deutschen gewerblichen Wirtschaft in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis 30. Juni 1952 nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Beitrag (Investitionshilfe) zu leisten, der, ungerechnet die dabei auf die be-zeichneten Industriezweige entfallenden Leistungen, eine Milliarde Deutsche Mark zu erbringen hat.

§ 2

Grundlage der Aufbringungspflicht

(1) Jeder am 1. Januar 1951 bestehende oder im Laufe des Kalenderjahres 1951 neu gegründete Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes und der dazu ergan-genen Rechtsverordnungen unterliegt, unbe-schadet der Absätze 2 und 3, soweit er im Bundesgebiet betrieben wird, der Aufbrin-gungspflicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Im Inland betrieben wird ein Ge-werbebetrieb, soweit für ihn im Bundesgebiet oder auf einem in einem Schiffsregister des Bundesgebiets eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Rundfunkunternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und ihre steuerliche Behandlung.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätig-keit:

1. der Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind und nicht überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen;
2. der Versorgungsbetriebe von Körper-schaften des öffentlichen Rechts;
3. der öffentlich-rechtlichen Versicherungs-anstalten.

§ 3

Befreiungen

Der Aufbringungspflicht unterliegen nicht:

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn und das Unternehmen „Reichsautobahnen“;
2. die Monopolverwaltungen des Bundes, der Bundeschleppbetrieb einschließlich der in seiner Regie betriebenen Werften und die staatlichen Lotterieunternehmen;
3. die Reichsbank i. L., die Bank deutscher Länder und die ihr angeschlossenen Landeszentralbanken, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Staatsbanken, soweit sie Auf-gaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubge-nossenschaften und ähnliche Realgemein-den; unterhalten sie einen Gewerbe-betrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebes hinausgeht, so sind sie in-soweit aufbringungspflichtig;
6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemein-nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen

- wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit aufbringungspflichtig;
7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekräften haben;
 8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt und die einzelne Vereinigung körperschaftsteuerfrei ist.

§ 4

Aufbringungsschuldner

(1) Aufbringungsschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Wechsels in der Person des Unternehmers während des Jahres 1951 bemisst sich die Aufbringungspflicht der Aufbringungsschuldner nach dem Verhältnis der Zeiträume, in denen das Unternehmen für ihre Rechnung geführt wird.

§ 5

Inhalt der Aufbringungspflicht

(1) Der Aufbringungsschuldner ist verpflichtet, die Aufbringungsbeträge nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 an die Industriekreditbank AG in Düsseldorf (Kreditinstitut) zu zahlen.

(2) Ein Aufbringungsschuldner, der Aufbringungsbeträge entrichtet hat, wird nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen Erwerbsberechtigter im Sinne der Vorschriften des II. Teils. Die Erwerbsberechtigung ist nicht übertragbar.

(3) Die gezahlten Aufbringungsbeträge werden von dem ersten des der Zahlung folgenden Monats an bis zur Zuteilung der Wertpapiere mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Die am Schlusse eines jeden Kalenderjahres aufgelaufenen Zinsen werden erstmalig zum 31. Dezember 1952 bar ausgezahlt.

(4) Anspruch auf Rückzahlung besteht auch dann nicht, wenn der Aufbringungsschuldner seine Erwerbsberechtigung nicht ausübt oder zugeteilte Wertpapiere nicht annimmt.

§ 6

Allgemeine Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Aufbringungsbeträge ist der Unterschied zwischen den Betriebseinnahmen (Absatz 2) und den abzugsfähigen Beträgen (Absatz 3) im Kalenderjahr 1951.

(2) Betriebseinnahmen sind die vereinbarten Entgelte für die steuerbaren Lieferungen und Leistungen im Sinne des § 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes sowie für Lieferungen und Leistungen im Ausland (§ 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz). Unberücksichtigt bleiben die bei Veräußerung von Geschäften im ganzen, von selbständigen Betriebsteilen und von Kapitalbeteiligungen erzielten Entgelte. Die Behandlung der Umsätze nach § 14 UStG ist auch für den Ansatz der Betriebseinnahmen maßgebend.

(3) Abzugsfähig sind die folgenden Aufwendungen:

1. Der Aufwand (Anfangsbestand zuzüglich Zugang abzüglich Endbestand) für Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens (Waren, Halb- und Fertigfabrikate, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Materialwert der selbstgewonnenen Erzeugnisse). Als Materialwert der selbstgewonnenen Erzeugnisse darf nur der Wert angesetzt werden, der sich aus dem Verzehr der Substanz errechnet. Bei der vorläufigen Aufbringung (§ 9) kann anstelle des Aufwandes der in den Büchern ausgewiesene Gegenwert für die im ersten Halbjahr 1951 angeschafften Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens zugrunde gelegt werden; das gleiche gilt bei der endgültigen Aufbringung solcher Unternehmen, deren Gewinn nicht nach § 4 Absatz 1 oder § 5 EStG ermittelt wird.

Zu den Aufwendungen oder Anschaffungskosten im vorstehenden Sinne gehören auch die Lizenzgebühren für die im Rahmen des Betriebes benutzten fremden Patente und anderen gewerblichen Schutzrechte sowie die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Leistungen des Betriebes stehenden Gebühren und Abgaben;

2. die tatsächlichen Ausgaben für Löhne, Gehälter und Ruhegelder einschließlich des Anteils des Unternehmers an den Sozialabgaben, ferner die tatsächlich gezahlten Provisionen an die für betriebliche Zwecke in Anspruch genommenen Handlungsagenten und die Vergütungen an freiberufliche Mitarbeiter;
3. die tatsächlich gezahlten Beträge an Verbrauchsteuern, Vergnügungssteuern und Getränkesteuern;
4. die gezahlten Sollzinsen;
5. die nach § 4 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom abzugsfähigen Beträge;
6. bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften zum Ausgleich für den durch die eigene Mitarbeit der Unternehmer (Mitunternehmer) ersparten Lohnaufwand ein Pauschbetrag in Höhe von 20 vom Hundert des Betrages, der sich ergibt, wenn von den Betriebseinnahmen nach Absatz 2 die Aufwendungen nach Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden, mindestens jedoch 10 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr bei jedem aufbringungspflichtigen Unternehmen. Dieser Mindestbetrag erhöht sich um 5 000 Deutsche Mark, wenn ein oder mehrere weitere Unternehmer tätig sind, um 3 000 Deutsche Mark, wenn die Ehefrau des Unternehmers oder Ehefrauen von Mitunternehmern im Betriebe tätig sind. Abzugsfähig ist im Höchstfalle für ein Unternehmen ein Pauschbetrag von 50 000 Deutsche Mark.

(4) Die Bemessungsgrundlage beträgt im Höchstfalle 30 vom Hundert der Betriebseinnahmen.

(5) Bei Betrieben, die nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden haben, ermäßigen sich die Mindest- und Höchstbeträge für den Pauschbetrag nach Absatz 3 Nummer 6 in dem Verhältnis, in dem die Zahl der vollen Monate, in denen der Betrieb bestanden hat, zu zwölf steht.

§ 7

Allgemeiner Aufbringungssatz

(1) Der Aufbringungssatz beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2 fünf vom Hundert der auf das Kalenderjahr 1951 bezogenen Bemessungsgrundlage.

(2) Der in Absatz 1 bestimmte Aufbringungssatz ist bis zum 31. Dezember 1951 durch Rechtsverordnung in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu ermäßigen, als eine Änderung zur Erzielung der in § 1 vorgesehenen Höhe der Investitionshilfe notwendig erscheint.

§ 8

Aufbringungsbetrag

Der nach § 7 errechnete Aufbringungsbetrag ist auf volle einhundert Deutsche Mark nach unten abzurunden. Der Aufbringungsbetrag wird auf Grund von öffentlichen Zahlungsaufforderungen des Kuratoriums (§ 25) fällig. Die Zahlungsaufforderungen sind bis längstens zum 30. Juni 1952 im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Zwischen der Veröffentlichung und dem Fälligkeitstermin muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Das Kuratorium soll die Fälligkeitstermine den Verpflichtungen des Kreditinstituts anpassen, die sich aus der Verwendung der Investitionshilfe ergeben.

§ 9

Vorläufiger Aufbringungsbetrag

(1) Für das erste Halbjahr 1951 ist ein vorläufiger Aufbringungsbetrag in Höhe von fünf vom Hundert der auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1951 bezogenen Bemessungsgrundlage zu zahlen. Die sich aus § 6 Absatz 3 Nummer 6 ergebenden Mindest- und Höchstbeträge sind nur zur Hälfte abzugsfähig. Die Vorschriften des § 6 Absatz 5 und des § 7 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der vorläufige Aufbringungsbetrag ist auf den endgültigen Aufbringungsbetrag anzurechnen. Übersteigt der vorläufige Aufbringungsbetrag den endgültigen Aufbringungsbetrag, so finden die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 10

Abweichende Berechnungen des Aufbringungsbetrages

Durch Rechtsverordnung wird bestimmt werden, inwieweit für Gewerbezweige, bei denen die Anwendung der allgemeinen Bemes-

sungsgrundlage (§ 6) und des allgemeinen Aufbringungssatzes (§ 7) offensichtlich zu einer übermäßigen Beanspruchung der Liquidität führen würde, eine abweichende Bemessungsgrundlage oder ein abweichender Aufbringungssatz anzuwenden ist.

§ 11 Freigrenze

Die Aufbringungspflicht entfällt, wenn der endgültige Aufbringungsbetrag vierhundert Deutsche Mark nicht erreichen würde; die Verpflichtung zur Leistung eines vorläufigen Aufbringungsbetrages entfällt, wenn dieser zweihundert Deutsche Mark nicht erreichen würde.

§ 12

Mitwirkung der Finanzbehörden bei Durchführung des Aufbringungsverfahrens

Die Finanzbehörden wirken nach Maßgabe der §§ 13 bis 20 bei der Durchführung des Aufbringungsverfahrens mit. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrats die hierzu erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Aufbringungserklärungen

Der Unternehmer eines der Aufbringungspflicht unterliegenden Betriebes hat gegenüber dem nach § 72 Nummer 2 der Reichsabgabenordnung zuständigen Finanzamt schriftliche Erklärungen über die Höhe des vorläufigen und des endgültigen Aufbringungsbetrages abzugeben. Die Erklärung über die vorläufige Aufbringung ist bis zum 20. August 1951, die Erklärung über die endgültige Aufbringung bis zum 20. Februar 1952 einzureichen.

§ 14

Behandlung der Erklärungen

Das Finanzamt überwacht den Eingang der Erklärungen (§ 13) und übersendet die in den Erklärungen enthaltenen Zahlungsverpflichtungen alsbald nach Eingang an das Kreditinstitut oder an dessen Hilfsstellen. Auf die Prüfung der Erklärungen durch das Finanzamt finden die Vorschriften der §§ 204 ff. der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 15

Festsetzung des Aufbringungsbetrages

(1) Kommt ein Unternehmer seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, so setzt ihm das Finanzamt eine Frist

von 2 Wochen zur Einreichung oder Ergänzung der Erklärung mit der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Aufbringungsbetrag durch das Finanzamt, erforderlichenfalls im Wege der Schätzung, festgesetzt wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist setzt das Finanzamt den Aufbringungsbetrag fest.

(2) Ergibt sich bei Prüfung durch das Finanzamt oder auf Grund neuer Tatsachen, daß der Aufbringungsbetrag höher ist, als der in der Erklärung enthaltene oder nach Absatz 1 festgesetzte Betrag, so setzt das Finanzamt den Aufbringungsbetrag durch Bescheid anderweit fest.

(3) Ein nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlangter Bescheid kann nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung angefochten werden.

(4) Das Finanzamt hat die durch Bescheid festgesetzten Aufbringungsbeträge unverzüglich dem Kreditinstitut oder dessen Hilfsstellen mitzuteilen.

§ 16 Verzugszuschlag

Gerät der Aufbringungsschuldner mit einer Zahlung in Verzug, so hat er einen Verzugszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert des nicht rechtzeitig entrichteten Betrages für jeden angefangenen Monat des Verzugs an das Kreditinstitut zu Gunsten des Sondervermögens zu zahlen.

§ 17 Spätere Herabsetzung der Aufbringungsbeträge

Ergibt sich bei Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen in § 15 vorgesehenen Bescheid des Finanzamts oder auf Grund neuer Tatsachen, daß der Aufbringungsbetrag geringer ist, als der in der Aufbringungserklärung oder in dem Festsetzungsbescheid enthaltene Betrag, so hat das Finanzamt dem Aufbringungsschuldner hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Der Aufbringungsschuldner ist berechtigt, innerhalb dreier Monate nach Ausstellung der Bescheinigung die Erstattung des überzahlten Betrages zuzüglich vier vom Hundert vom Zeitpunkt der Zahlung an Zug um Zug gegen Verzicht auf die Erwerbsberechtigung nach § 5 Absatz 2 oder gegen Rückgewähr der ihm auf Grund dieser Berechtigung zugeflossenen Werte zu verlangen. Ein von

dem Aufbringungsschuldner entrichteter Verzugszuschlag, der auf den Unterschiedsbetrag entfällt, ist zu erstatten.

§ 18

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden für die Ermittlung, Festsetzung und Beitreibung des Aufbringungsbetrages einschließlich etwaiger Verzugszuschläge die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung. Die Beitreibung erfolgt auf Antrag des Kreditinstituts oder dessen Hilfsstellen.

§ 19

Steuergeheimnis

Auf die Personen, die mit der Durchführung der Investitionshilfe und den damit verbundenen Hilfsaufgaben betraut sind, finden die Vorschriften der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Stundung — Erlaß

(1) Auf Antrag können die nach §§ 8 und 9 geschuldeten Beträge gestundet werden, wenn der Aufbringungsschuldner weder über die zur Entrichtung des Aufbringungsbetrages erforderlichen flüssigen Mittel (Geld, Guthaben, fällige Forderungen) verfügt, noch sie sich auf zumutbare Weise, z. B. durch Veräußerung von Vermögensteilen, beschaffen kann.

(2) Die Stundung soll nur gewährt werden, wenn ein vom Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft beziehungsweise zu bildender und mit mindestens drei Personen zu besetzender Ausschuß sie befürwortet.

(3) Die Stundung ist stets zu gewähren, wenn der Aufbringungsschuldner eine Bescheinigung des Kuratoriums vorlegt, daß ihm voraussichtlich Investitionsmittel gemäß § 28 gewährt werden.

(4) Zuständig für die Bewilligung der Stundung ist das Finanzamt, wenn der zu stundende Betrag nicht höher als 50 000 Deutsche Mark ist. Übersteigt der Stundungsbetrag 50 000 Deutsche Mark, so ist die Oberfinanzdirektion zuständig.

(5) Der Aufbringungsbetrag kann nur in besonderen Ausnahmefällen, und zwar nur auf Vorschlag des in Absatz 2 genannten Ausschusses, erlassen werden.

Zuständig für den Erlaß ist:
bis zu 20 000 Deutsche Mark
das Finanzamt,
bis zu 100 000 Deutsche Mark
die Oberfinanzdirektion,
darüber hinaus
der Bundesminister der Finanzen.

§ 21

Steuerliche Behandlung des Aufbringungsbetrages

(1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geleisteten oder geschuldeten Beträge sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag weder als Betriebsausgaben noch als Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 d des Einkommensteuergesetzes abzugfähig.

(2) Auf die gemäß § 5 Absatz 2 dem Aufbringungsschuldner zustehende Erwerbsberechtigung oder die ihm auf Grund dieser Berechtigung zugeflossenen Werte ist eine Wertabschreibung für die Dauer der Sperrfrist des § 34 nicht zulässig.

(3) Die nach § 16 zu leistenden Verzugszuschläge sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag weder als Anschaffungskosten zu behandeln, noch als Betriebsausgaben abzugfähig.

Teil II

Verwaltung und Verwendung der Investitionshilfe

§ 22

Verwaltung der Investitionshilfe

(1) Das Aufkommen aus der Investitionshilfe bildet ein Sondervermögen, das unter der Aufsicht eines Kuratoriums (§ 25) von dem Kreditinstitut treuhänderisch verwaltet wird.

(2) Das Kreditinstitut hat das Aufkommen für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke auf Sonderkonten „Investitionshilfe der deutschen Wirtschaft“ bei der Bank deutscher Länder oder bei den Landeszentralbanken zur Verfügung zu halten. Mit Einwilligung des Kuratoriums können gleiche Sonderkonten bei anderen Kreditinstituten errichtet werden.

(3) Rechte, die das Kreditinstitut mit Mitteln des Sondervermögens erwirbt, werden Teil des Sondervermögens. Für Geldbeträge, die das Kreditinstitut auf Grund eines in Satz 1 bezeichneten Rechts vereinnahmt, gelten die Vorschriften des Absatzes 2.

(4) Das Sondervermögen ist ein Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1949 und unterliegt unbeschadet einer Steuerpflicht des Kreditinstituts weder den Steuern vom Einkommen und Ertrag noch den Steuern vom Vermögen.

(5) Die Aufsicht über das Kreditinstitut übt hinsichtlich des Sondervermögens die Bundesregierung aus. Die Ausübung der Aufsicht kann einem Bundesminister übertragen werden.

(6) Bis zum 31. Dezember 1953 setzt das Kuratorium die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages für das Kreditinstitut fest. Es kann angemessene Vorschüsse bewilligen. Die Beschlüsse nach Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(7) Aus dem Sondervermögen sind der Verwaltungskostenbeitrag des Kreditinstituts (Absatz 6) und die sonstigen Unkosten zu decken.

§ 23 Haftungsvorschriften

(1) Für Ansprüche auf Grund von Rechtsverhandlungen, denen das Kuratorium zugesimmt hat, haftet das Kreditinstitut nur mit dem Sondervermögen. Für andere Ansprüche haftet das Sondervermögen nicht.

(2) Für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen schuldhafter Minderung des Sondervermögens gilt das Sondervermögen als parteifähig. Die für die Aufsicht zuständige Stelle (§ 22 Absatz 5) kann dem Sondervermögen hierfür einen Vertreter bestellen.

§ 24

Aufsichts- und Weisungsrecht bei der Verwaltung und Verwendung

Bei der Verwaltung und Verwendung des Sondervermögens unterliegt der Vorstand des Kreditinstituts der Aufsicht und den Weisungen des Kuratoriums. Eine Zustimmung des Aufsichtsrates des Kreditinstituts ist nicht erforderlich. Die Rechte des Aufsichtsrates des Kreditinstituts beschränken sich insoweit auf die Überwachung der Einhaltung der Weisungen des Kuratoriums.

§ 25

Das Kuratorium

(1) Bei dem Kreditinstitut wird ein Kuratorium gebildet, das aus einem Präsidenten und elf Mitgliedern besteht.

(2) Der Präsident wird auf Vorschlag des Gemeinschaftsausschusses der deutschen gewerblichen Wirtschaft von der Bundesregierung bestellt.

(3) Acht Mitglieder des Kuratoriums bestellt der Bundesminister für Wirtschaft, davon fünf auf Vorschlag des Gemeinschaftsausschusses und drei auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Zwei der vom Gemeinschaftsausschuss vorzuschlagenden Mitglieder müssen den in § 1 bezeichneten Industriezweigen nahestehen. Bei den Vorschlägen soll dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Rechnung getragen werden.

(4) Je ein weiteres Mitglied des Kuratoriums bestellen die Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft und für Verkehr als ihre Vertreter. Sie haben lediglich beratende Stimme.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter des Präsidenten.

(6) Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Behinderung des ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 26

Innere Ordnung des Kuratoriums

(1) Der Präsident oder einer seiner Vertreter führt den Vorsitz im Kuratorium.

(2) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitwirken. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Schriftliche Abstimmung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder einschließlich der beratenden Mitglieder einem solchen Verfahren im Einzelfall zugestimmt haben. Absatz 2 gilt im übrigen sinngemäß.

(4) Der Vorstand des Kreditinstituts ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

(5) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(6) Das Kuratorium bestellt einen Verwaltungsausschuß, der aus dem Präsidenten oder einem seiner Vertreter und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Verwaltungsausschuß sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und vertritt insoweit das Kuratorium gegenüber dem Kreditinstitut.

(7) Im übrigen gibt sich das Kuratorium seine Geschäftsordnung selbst.

§ 27

Berichterstattung des Kuratoriums

Das Kuratorium hat jährlich, erstmals zum 30. Juni 1952, einen Bericht über das Aufkommen aus der Investitionshilfe und seine Verwendung zu erstatten. Er ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 28

Verwendung der Investitionsmittel

(1) Das Kuratorium beschließt über die Bewilligung von Investitionsmitteln.

(2) Das Kuratorium ist bei seinen Beschlüssen an die vom Bundesminister für Wirtschaft festzulegenden Investitionsquoten für die einzelnen in § 1 aufgeführten Industriezweige gebunden. Bis zu zehn vom Hundert des Aufkommens können vom Bundesminister für Wirtschaft als Investitionsquote für andere Engpaßbereiche der Wirtschaft festgesetzt werden, sofern deren Beseitigung oder Auflöckerung eine Voraussetzung für den volkswirtschaftlichen Erfolg ist. Vor Festsetzung der Investitionsquoten ist das Kuratorium zu hören.

(3) Im Rahmen der festzusetzenden Investitionsquote entscheidet das Kuratorium nach Anhören des Wirtschaftszweiges, dem der Begünstigte angehört, darüber, wer auf seinen Antrag Investitionsmittel erhält (Begünstigter).

(4) Die Aufbringungspflicht eines Begünstigten entfällt. Bereits entrichtete Aufbringungsbeträge sind zu erstatten; die Erstattung unterliegt nicht den Voraussetzungen für die Bewilligung von Investitionsmitteln (§ 29). § 17 gilt sinngemäß.

(5) Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen, soweit sie die Auswahl der Begünstigten und

die Höhe der ihnen zu gewährenden Investitionsmittel betreffen, der Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft. Mit der Bestätigung ist für den Begünstigten die Verpflichtung verbunden, über die gewährten Investitionsmittel hinaus für das begünstigte Vorhaben eigene Mittel in Höhe der entfallenden Aufbringungspflicht zu verwenden.

(6) Sind die Investitionsmittel zur Fortsetzung einer von der Kreditanstalt für Wiederaufbau begonnenen Finanzierung bestimmt, so soll das Kuratorium das Kreditinstitut beauftragen, die Investitionsmittel über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu leiten. Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Gewährung von Investitionsmitteln eine Neuordnung des begünstigten Unternehmens auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 299) vorgesehen aber noch nicht durchgeführt ist.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau berechtigt, bei dem Kreditinstitut Darlehen aus Mitteln des Sondervermögens aufzunehmen.

§ 29

Voraussetzungen für die Bewilligung von Investitionsmitteln

(1) Investitionsmittel sollen nur bewilligt werden, wenn die Begünstigten zur Abgeltung der beantragten Investitionsmittel Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherte Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Wertpapiere) dem Kreditinstitut zur Zeichnung für Rechnung des Sondervermögens anbieten. In Ausnahmefällen kann das Kuratorium einen Verzicht auf die Sicherung von Schuldverschreibungen durch Hypotheken oder Grundschulden zulassen. Das Kreditinstitut kann Vorschüsse in Form von bankmäßig zu sichernden Darlehen leisten. Das Kreditinstitut und das Sondervermögen sind von der Haftung nach § 10 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 befreit.

(2) Ist der Begünstigte an der Begebung von Wertpapieren behindert oder würde der Nominalbetrag einer Emission fünfhunderttausend Deutsche Mark nicht erreichen, so kann das Kuratorium zulassen, daß Investitionsmittel in Form von bankmäßig zu sichernden Darlehen gewährt werden.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums gemäß Absätze 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Kreditinstituts, sofern die Durchführung der Beschlüsse die spätere Ausgabe eigener Schuldverschreibungen des Kreditinstituts nach § 30 Satz 1 zur Folge haben kann.

(4) In die Darlehensverträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Zinssatz sich um zwei vom Hundert jährlich erhöht, wenn der Begünstigte nach Wegfall der Hinderungsgründe oder, falls nachträglich die Gesamtsumme der einem Begünstigten bewilligten Investitionsmittel fünf-hunderttausend Deutsche Mark erreicht, die Emission von Wertpapieren unterläßt.

§ 30

Ausgabe von eigenen Schuldverschreibungen des Kreditinstituts

Soweit das Aufkommen bis zum 31. März 1955 nicht gemäß § 29 in Wertpapieren angelegt ist, hat das Kreditinstitut eigene Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben. Diese Verpflichtung entfällt, soweit Erwerbsberechtigte von einem Angebot des Kreditinstituts zur Zeichnung anderer als von ihm nach § 29 Absatz 1 erworbener Wertpapiere bis zum 30. Juni 1955 Gebrauch machen; mit Zuteilung der Wertpapiere erlischt auch in diesem Falle die Erwerbsberechtigung nach § 5 Absatz 2.

§ 31

Die Zuteilung der Wertpapiere

(1) Sobald das Kreditinstitut für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere im Gegenwert von einhundert Millionen Deutsche Mark gezeichnet hat, sind die Erwerbsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Übernahme der Wertpapiere innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, aufzufordern. Die Aufforderung ist zu wiederholen, sobald das Kreditinstitut für jeweils weitere einhundert Millionen Deutsche Mark Wertpapiere gezeichnet hat und das Kuratorium die Wiederholung der Aufforderung beschließt. Der Beschuß des Kuratoriums bedarf der Zustimmung der Bundesregierung; er hat den Interessen der Erwerbsberechtigten sowie der allgemeinen Lage des Kapitalmarktes Rechnung zu tragen.

(2) Das Kuratorium kann mit Zustimmung der Bundesregierung beschließen, daß den Erwerbsberechtigten Zwischenscheine (Zertifikate) ausgestellt werden.

(3) Reichen die vorhandenen Wertpapiere nicht aus, um alle Übernahmeangebote zu berücksichtigen, so sind die Wertpapiere nach dem Verhältnis der vorhandenen zu den beanspruchten Stücken zuzuteilen. Erwerbsberechtigte, die einen Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren im Gegenwerte von nicht mehr als eintausend Deutsche Mark haben, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Zum 31. März 1955 hat das Kreditinstitut die dann noch im Sondervermögen vorhandenen Wertpapiere gemäß der Vorschrift des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 zur Übernahme anzubieten und zu der in § 30 Satz 2 vorgesehenen Zeichnung aufzufordern. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Erwerbsberechtigte, denen bis zum 1. Juli 1955 Wertpapiere noch nicht oder nicht in voller Höhe zugeteilt sind, werden die dann noch im Sondervermögen vorhandenen Wertpapiere und die gemäß § 30 Satz 1 vom Kreditinstitut auszugebenden eigenen Schuldverschreibungen ohne Übernahmeangebot zugeteilt. Die einzelnen Wertpapiere sollen hierbei nach Art und Aussteller gleichmäßig verteilt werden; erforderlichenfalls entscheidet das Los.

§ 32

Forderungsübergang

(1) Nach § 29 entstandene Ansprüche auf Rückzahlung von Darlehen gehen mit Sicherheiten und Nebenrechten im Zeitpunkt der vollständigen Durchführung der Zuteilungen in das freie Vermögen des Kreditinstituts über.

(2) Soweit Begünstigte vor diesem Zeitpunkt die Ansprüche ganz oder teilweise erfüllt haben, hat das Kuratorium dem Kreditinstitut die Guthaben auf Sonderkonten vorbehaltlich der Vorschrift des § 33 zur freien Verfügung zu übertragen.

§ 33

Verwendung der Überschüsse

Ein im Sondervermögen verbliebener Überschuß ist nach Weisung des Bundes-

ministers für Wirtschaft für Zwecke dieses Gesetzes in Form verlorener Zuschüsse zu verwenden.

§ 34

Sperre der Wertpapiere

Die nach §§ 30 und 31 zugeteilten Wertpapiere oder Zertifikate bleiben für die Dauer von drei Jahren nach der Zuteilung gesperrt. Näheres bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 35

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die in den §§ 7, 10 und 34 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft werden ermächtigt, gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

B e g r ü n d u n g

Allgemeines

Der Notwendigkeit, Investitionsmittel für die Engpaßbereiche der deutschen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen, steht das Unvermögen gegenüber, diese Mittel auf dem Kapitalmarkt aufzubringen. Gerade in den wichtigsten Engpaßwirtschaftszweigen, wie im Kohlebergbau, in der Eisen- und Stahlindustrie und in der Energiewirtschaft, sind die benötigten Kapitalien von dem nach der Währungsreform noch unentwickelten Kapitalmarkt nicht zu erwarten, ganz abgesehen davon, daß die Unternehmungen großenteils auf Grund der Alliierten Gesetzgebung noch nicht imstande sind, mit Emissionen an den Kapitalmarkt heranzutreten.

Andererseits ist die lebhafte Investitionstätigkeit in den übrigen Wirtschaftszweigen, so dringend erforderlich ihre Aufrechterhaltung im Interesse der Steigerung von Produktion und Produktivität ist, in dem Maße volkswirtschaftlich nicht fruchtbar, in dem es nicht gelingt, Kohle, Stahl oder Energie für die zusätzliche Inbetriebnahme der durch solche Investitionen neu gewonnenen Kapazitäten zu beschaffen. Investitionen dieser Art werden daher, trotz der in zahlreichen Fällen gegebenen dringenden Notwendigkeit ihrer Durchführung, zweckmäßigerweise zurückgestellt, bis die notwendigen Engpaßgüter bereitstehen. Die Beseitigung dieser Engpässe in den Grundstoffindustrien wird Jahre in Anspruch nehmen.

In Würdigung der Schwierigkeiten dieser Engpaßindustrien hat die gewerbliche Wirtschaft in der Bundesrepublik, repräsentiert durch den Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft, beschlossen, zur Deckung des vordringlichen Investitionsbedarfs Mittel in Höhe von einer Milliarde Deutsche Mark im Jahre 1951/1952 im Wege einer Umlage aufzubringen. Sinn dieser Umlage ist, auf der einen Seite Mittel für die Finanzierung der vordringlichen Engpaßin-

vestitionen zu gewinnen, auf der anderen Seite in entsprechendem Umfang Mittel der gewerblichen Wirtschaft, die sonst für Eigeninvestitionen verfügbar gewesen wären, für einige Zeit in Anspruch zu nehmen.

Diese Grundidee bedingt den Aufbau des Gesetzes. Die Mittel müssen in der Weise aufgebracht werden, daß die aufbringungspflichtigen Unternehmer sie den normalerweise für eigene Investitionen verfügbaren Beträgen entnehmen. Die Bemessungsgrundlage ist daher auf Vorschlag des Gemeinschaftsausschusses so gewählt worden, daß auf die für Neu- und Ersatzinvestitionen zur Verfügung stehenden liquiden Mittel des Unternehmens abgestellt worden ist.

Bei der Verwaltung und Verwendung der Mittel gestaltet das Gesetz die finanzielle Abwicklung nach Grundsätzen, die den auf dem Kapitalmarkt geltenden Regeln angepaßt sind. Die Aufbringung der Mittel erfolgt in der Weise, daß der Aufbringungsschuldner gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Aufbringungserklärung abgibt, welche die zur Überprüfung der richtigen Anwendung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Angaben enthält. Abgesehen hiervon soll derjenige, der seiner Aufbringungspflicht nachkommt, nur mit dem normalen Apparat des Kapitalmarktes, insbesondere also den Banken zu tun haben. Auf dem Wege über den Bankapparat fließen die Mittel an die Industriekreditbank und bilden dort ein Sondervermögen. Die Industriekreditbank vergibt die Mittel im Rahmen von Quoten, welche das Bundeswirtschaftsministerium festlegt, und nach Weisung des für die Verwaltung und Verwendung bestellten Kuratoriums. Bei den abzuschließenden Finanzierungsverträgen soll die Industriekreditbank anstreben, daß sie für die vergebenen Mittel baldmöglichst Wertpapiere erhält. Die so erworbenen Wertpapiere soll sie unter weitgehender Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktlage im Laufe der nächsten 4 Jahre dem Erwerbsbe-

rechtingen zur Verfügung stellen. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß sich das Sondervermögen in möglichst kurzer Frist auflöst. Im Sinne des Gesetzes, das lediglich eine Hinausschiebung, nicht aber eine völlige Verhinderung einiger Investitionen im Betrieb des Aufbringungsschuldners beinhaltet, muß dem Erwerbsberechtigten gestattet werden, die Wertpapiere nach Ablauf einer Sperrfrist zu realisieren. Je besser es gelingt, den Erwerbsberechtigten im Rahmen des geschilderten Verfahrens gute Wertpapiere an die Hand zu geben, umso größer wird jedoch die Wahrscheinlichkeit sein, daß die Erwerbsberechtigten die Wertpapiere behalten, sei es für einige Zeit, sei es als Daueranlage, und daß damit eine Grundlage für den weiteren Aufbau des Kapitalmarktes gelegt wird.

Zu § 1:

Die in § 1 ausgesprochene Beschränkung der Verwendung auf den Kohlebergbau, die Eisen- und Stahlindustrie und die Energiewirtschaft verfolgt den Zweck, die Mittel wirklich für Investitionen im Bereich derjenigen Engpässe zu verwenden, die für die deutsche Gesamtwirtschaft am hinderlichsten sind. Mit Sicherheit ergeben sich jetzt darüber hinaus Investitionen, die mit anderen Mitteln nicht durchgeführt werden können, von deren Durchführung aber der Erfolg der Engpaßinvestitionen mittelbar oder unmittelbar abhängig ist (z. B. Beschaffung des erforderlichen Transportraumes für die Abfuhr der Kohle, Wasserregulierung usw.). Insoweit gibt § 29 Absatz 2 für die Verwendung der Mittel eine gegenüber dem § 1 etwas erweiterte Möglichkeit, indem bis zu 10% des Aufbringungsbetrages für solche Investitionen eingesetzt werden können.

Das Gesetz legt die Aufbringung des Investitionshilfebetrages für ein Jahr fest. Die Frage der Weiterführung der Engpaßinvestitionen nach Ablauf dieses Jahres bleibt also offen. Während zwar feststeht, daß diese Fortführung unbedingt sichergestellt werden muß, hängt doch die Art der Weiterfinanzierung von der Entwicklung der nächsten Zeit so stark ab, daß ihr im Gesetz nicht vorgegriffen werden sollte.

Aus § 1 geht weiter hervor, daß die Grundstoffindustrie von der Umlage nicht ausgenommen ist. Die von ihr zu erbringenden Leistungen treten zu der Summe von 1 Milliarde Deutsche Mark hinzu.

Zu § 2:

Da die Investitionshilfe von der gewerblichen Wirtschaft aufzubringen ist, ist als Grundlage der Aufbringungspflicht an den Begriff des Gewerbebetriebes, so wie ihn das Gewerbesteuergesetz und die zu ihm ergangenen Rechtsverordnungen herausgebildet haben, angeknüpft. Danach ist unter Gewerbe eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene selbständige Arbeitstätigkeit zu verstehen, die sich als Beteiligung am allgemeinen Verkehr darstellt und weder zur Land- und Forstwirtschaft gehört, noch die Begriffsmerkmale der selbständigen Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes erfüllt. Somit fallen weder die freien Berufe noch die Land- und Forstwirtschaft unter die Aufbringungspflicht.

Obwohl der Aufbringungsbetrag in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis 30. Juni 1952 zu leisten ist, ist der Aufbringungsberechnung das Kalenderjahr 1951 zu Grunde zu legen, damit eine einwandfreie und zeitnahe Bemessungsgrundlage vorhanden ist. Dementsprechend ist jeder am 1. Januar 1951 bestehende oder im Laufe des Kalenderjahres gegründete Gewerbebetrieb der Aufbringungspflicht unterworfen.

Durch § 2 Absatz 2 ist klargestellt, daß die Rundfunkunternehmungen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und ihre steuerliche Behandlung, der Aufbringungspflicht unterliegen.

§ 2 Absatz 3 entspricht dem § 1 der Dritten Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu § 3:

Die Befreiungen des § 3 sind dem § 3 des Gewerbesteuergesetzes nachgebildet.

Zu § 4:

§ 4 lehnt sich an § 5 des Gewerbesteuergesetzes an.

Zu § 5:

In § 5 wird der Charakter der Aufbringungsschuld dahin klargestellt, daß es sich nicht um eine Steuer handelt. Es fehlt das Element der Unentgeltlichkeit. Der Aufbringungsschuldner erhält mit erfolgter Zahlung als Gegenwert einen Anspruch auf Erwerb von Wertpapieren nach §§ 30 und 31.

Die Aufbringungsschuld ist jedoch wie aus Absatz 4 hervorgeht, eine selbständige öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

Die Durchführung des Investitionshilfeverfahrens ist der Industrikreditbank in Düsseldorf übertragen, der die Finanzämter im Rahmen der §§ 13 bis 20 bei der Aufbringung Hilfe leisten sollen.

Zu § 6:

Es lag nahe, als Bemessungsgrundlage an einen im Steuerrecht eingeführten Maßstab anzuknüpfen. Doch wurde hiervon aus den folgenden Erwägungen abgesehen:

1. Da die Zugrundelegung des Umsatzes als Bemessungsgrundlage die Betriebe mit der größten Umschlagsgeschwindigkeit am stärksten trifft, hierbei auch die unmittelbarste Gefahr der Abwälzung besteht, ist die Anwendung dieses Maßstabes abgelehnt worden.
2. Ebenso sind auch die Höhe der Investitionen für das Anlagevermögen oder die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen kein geeigneter Maßstab, weil bei ihrer Anwendung einseitig die Produktionsbetriebe betroffen werden, da das Anlagevermögen der Handelsbetriebe in der Regel nur gering ist.
3. Auch der Gewerbesteuermessbetrag erscheint nicht geeignet, weil er einerseits nicht zeitnah genug ist, andererseits die Feststellungen auch für 1949 großenteils noch nicht erfolgt sind. Auch weist der Gewerbesteuermessbetrag infolge der Hinzurechnungen und Abrechnungen starke Verzerrungen des Vergleichsbildes auf.
4. Die Lohnsumme zu Grunde zu legen ist gleichfalls unzweckmäßig, da Produktionsbetriebe wesentlich arbeitsintensiver als die Betriebe des Handels sind und somit die Belastung ungleich sein würde.

Die im § 6 auf Vorschlag des Gemeinschaftsausschusses gewählte Bemessungsgrundlage stellt einen verhältnismäßig rohen Maßstab dar, der jedoch möglichst zeitnah ist, dessen Faktoren innerhalb der einzelnen Betriebe relativ leicht zu ermitteln sind und der auf die Leistungskraft der Betriebe nach Liquiditätsgesichtspunkten abstellt. Ihre Anwendung erschien nach Ansicht des Gemeinschaftsausschusses im vorliegenden Fall unbedenklich,

da den Aufbringungsschuldern ein voller Gegenwert für ihre Zahlung in Gestalt von Wertpapieren zufließt.

Die Aufbringung richtet sich im wesentlichen nach dem Unternehmeranteil an der Netto-wertschöpfung (added value) im Betrieb. Von den gesamten Betriebseinnahmen, wie sie in Absatz 2 bestimmt sind, wird der Aufwand (Anfangsbestand zuzüglich Zugang abzüglich Endbestand) für Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens (Waren, Halb- und Fertigfabrikate, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Materialwert der selbstgewonnenen Erzeugnisse) abgesetzt. Es ergibt sich dann der Nettoproduktionswert des Betriebes.

Nur aus Vereinfachungsgründen ist bei der vorläufigen Aufbringung für das erste Halbjahr 1951 anstelle des Aufwandes der in den Büchern ausgewiesene Gegenwert für die im ersten Halbjahr 1951 angeschafften Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens zu Grunde gelegt worden. Die Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes erfolgt jedoch bei der endgültigen Aufbringung.

Um den Unternehmeranteil an der betrieblichen Wertschöpfung zum Maßstab der Aufbringung zu machen, war es erforderlich, eine Reihe von Ausgaben abzusetzen. Aus Gründen der einfachen Handhabung eines Schlüssels konnten solche Absetzungen aber nur in den wesentlichen Posten erfolgen. Außer den tatsächlichen Ausgaben für Löhne, Gehälter und Ruhegehälter einschließlich des Unternehmeranteils an den Sozialabgaben, die den Arbeitnehmeranteil an der Wertschöpfung darstellen, mußte der Abzug der gezahlten Sollzinsen und tatsächlich gezahlten Verbrauchsteuern und einzelner Aufwandsteuern bei den Steuerschuldern zugelassen werden. Die tatsächlich gezahlten Provisionen an die für betriebliche Zwecke in Anspruch genommenen Handlungsagenten und die Vergütungen an freiberufliche Mitarbeiter mußten ebenso zum Abzug zugelassen werden wie Löhne und Gehälter.

Angesichts der Bedeutung, die der Export für die Gesamtwirtschaft hat, wurden auch die Beträge, die nach § 4 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr abzugsfähig sind, für absetzbar erklärt.

Dem Abzug des Gehaltsaufwandes der Vorstandsmitglieder der Kapitalgesellschaften entspricht bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften der Ansatz eines Pauschbetrages nach Absatz 3 Nummer 6, für den

durch eigene Mitarbeit der Unternehmer bzw. Mitunternehmer ersparten Lohnaufwand. Hierzu kann ein Pauschbetrag abgesetzt werden in Höhe von 20 vom Hundert des Betrages, der sich ergibt, wenn von den Betriebseinnahmen nach Absatz 2 die Aufwendungen nach Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden, mindestens jedoch 10 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr bei jedem aufbringungspflichtigen Unternehmen. Sind ein oder mehrere weitere Unternehmer im Unternehmen tätig, dann erhöht sich dieser Mindestbetrag um 5000 Deutsche Mark und um 3000 Deutsche Mark, wenn die Ehefrau des Unternehmers oder Ehefrauen von Mitunternehmern mit im Betriebe tätig sind. Der Höchstbetrag, der pauschaliert für ein Unternehmen abzugsfähig ist, beläuft sich auf 50 000 Deutsche Mark.

Um jede übermäßige Komplizierung des Schlüssels zu vermeiden, sind einige Aufwendungen, die in einem verfeinerten Schlüssel zum Abzug hätten zugelassen werden müssen, bei den abzugsfähigen Aufwendungen außer Betracht gelassen worden. Der Entwurf hat zur Vermeidung sich daraus ergebender Härten und von Ungleichmäßigkeiten die Bestimmung aufgenommen, daß die Bemessungsgrundlage im Höchstfall 30 vom Hundert der Betriebseinnahmen betragen solle. Unter Zugrundelegung des vorläufigen Schlüssels von 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage ergibt sich daraus, daß die Aufbringung $1\frac{1}{2}$ vom Hundert der Betriebseinnahmen im Sinne des Entwurfs nicht übersteigen kann.

Zu § 7:

Die Auswertung der statistischen Zahlen hat ergeben, daß die allgemeine Erhebung eines Aufbringungssatzes von 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage des § 6 die Aufbringung eines Betrages von 1 Milliarde Deutsche Mark erwarten läßt. Da das statistische Material möglicherweise Fehlerquellen enthält und mit Ausfällen insbesondere dann zu rechnen ist, wenn von den Möglichkeiten der §§ 10 und 22 in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht wird, ist in Absatz 2 vorgesehen, den Aufbringungssatz für die endgültige Aufbringung bis zum 31. Dezember 1951 durch Rechtsverordnung entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Zu § 8 und § 9:

Die Zahlungstermine sind elastisch gehalten worden, um sie den Verpflichtungen anpas-

sen zu können, die sich aus der Verwendung der Investitionshilfe ergeben. Es ergehen hierfür öffentliche Zahlungsaufforderungen des in § 25 vorgesehenen Kuratoriums, die spätestens am 30. Juni 1952 im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind. Damit jedoch ein Teil der Beträge möglichst frühzeitig zur Weitervergebung zur Verfügung steht, ist auf der Grundlage des ersten Halbjahres 1951 eine Vorauszahlung zu leisten, die auf den endgültigen Aufbringungsbetrag anzurechnen ist.

Zu § 10:

Die in § 6 vorgesehene Bemessungsgrundlage wird trotz vieler Ausgleichsmöglichkeiten nicht den Besonderheiten aller Wirtschaftszweige Rechnung tragen können. Es wird Wirtschaftszweige geben, bei denen im Vergleich zu den übrigen, die auf der Grundlage des § 6 berechneten Aufbringungsbeträge unangemessen hoch sind. Es ist daher im § 10 die Möglichkeit geschaffen, für solche Wirtschaftszweige in Ausnahmefällen eine Abwandlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in einzelnen Punkten zu treffen oder den Aufbringungssatz anderweitig festzusetzen.

Zu § 11:

Durch die Festsetzung der Freigrenze des § 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 6 wird die Masse der Kleinbetriebe von der Aufbringung freigestellt und durch unproduktive Verwaltungsarbeit vermieden werden.

Zu § 12:

Da es sich bei der Investitionshilfe um eine Selbsthilfemaßnahme der Wirtschaft, nicht um eine Steuer handelt, hätte es nahe gelegen, die Aufbringung der Investitionshilfe durch die eigenen Einrichtungen der Wirtschaft (z. B. Industrie- und Handelskammer) selbst durchführen zu lassen. Dies wurde jedoch durch den ungleichartigen Rechtscharakter dieser Organisationen in den verschiedenen westdeutschen Ländern verhindert. Es war daher notwendig, die Finanzbehörden einzuschalten, um die gleichmäßige Aufbringung der Investitionshilfe zu gewährleisten. Die Befugnis der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 13 und § 14:

Das Verfahren ist, soweit der Unternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt, so form-

los wie möglich gestaltet. Der Unternehmer errechnet seinen vorläufigen und endgültigen Aufbringungsbetrag selbst und gibt Erklärungen darüber an das Finanzamt ab. Die Zahlungen erfolgen alsdann an die Kreditanstalt oder deren Hilfsstellen, denen das Finanzamt den vom Unternehmer erklärten Betrag mitgeteilt hat. Eine förmliche Festsetzung durch das Finanzamt erfolgt lediglich in den Fällen des § 15. Die Prüfung der Erklärungen geschieht in der Regel im Rahmen der Betriebspfprüfung.

Zu § 15:

Einen Festsetzungsbescheid erlässt das Finanzamt lediglich dann, wenn der Unternehmer seiner Erklärungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder wenn sich nachträglich herausstellt, daß der ursprünglich errechnete Betrag nicht zutrifft. Gegen die Festsetzungsbescheide sind die ordentlichen Rechtsmittel der Reichsabgabenordnung gegeben.

Zu § 16:

Die Höhe des bei der Einkommensteuer nicht abzugsfähigen Verzugszuschlages von 2 vom Hundert für jeden, nicht nur den ersten angefangenen Monat, beruht auf einem Vorschlag des Gemeinschaftsausschusses, der damit die Notwendigkeit des pünktlichen Eingangs der Aufbringungsbeträge betonen wollte.

Zu § 17:

Entsprechend der nachträglichen Erhöhung des Aufbringungsbetrages nach § 15 regelt § 17 seine spätere Herabsetzung. Das Finanzamt hat über den überzählten Betrag eine Bescheinigung auszustellen, die dem Aufbringungsschuldner einen Rückzahlungsanspruch gegen Rückgewähr der ihm zugeflossenen Werte verleiht.

Zu § 18:

Soweit eine Mitwirkung der Finanzämter notwendig ist, finden zur Erleichterung dieser Tätigkeit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung. Beitreibungsmaßnahmen treffen die Finanzämter nicht von amtswegen, sondern nur auf Antrag des Kreditinstitutes oder seiner Hilfsstellen.

Zu § 19:

Die der Aufbringungspflicht unterliegenden Unternehmer sind verpflichtet, in den Aufbringungserklärungen (§ 13) gegenüber dem Finanzamt die für die Errechnung der Auf-

bringungsbeträge erforderlichen Angaben über ihre geschäftlichen Verhältnisse zu machen. Da es sich hierbei nicht um Besteuerungsverfahren handelt, finden die Bestimmungen über das Steuergeheimnis (§§ 22, 412 der Reichsabgabenordnung) nicht unmittelbar Anwendung. Um die Aufbringungspflichtigen vor der unbefugten Offenbarung ihrer Verhältnisse zu schützen, ordnet § 19 die Anwendung der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung an. Durch diese Vorschrift unterstehen auch die Angehörigen des Kreditinstituts und dessen Hilfsstellen, außerdem die Mitglieder des Kuratoriums hinsichtlich der ihnen innerhalb des Aufbringungsverfahrens zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Aufbringungspflichtigen dem Steuergeheimnis.

Zu § 20:

Das Bestreben, den Grundstoffindustrien die mit dem Gesetz beabsichtigte Hilfe möglichst schnell zufließen zu lassen, bedingt, daß eine Stundung der Aufbringungsbeträge nur in Ausnahmefällen zu gewähren ist, insbesondere dann, wenn die erforderlichen flüssigen Mittel fehlen und nicht beschafft werden können. Darüber hinaus soll ein Erlass der Beträge, insbesondere auch in Berücksichtigung des Umstandes, daß dem Aufbringungspflichtigen ein Gegenwert zufließt, nur aus ganz besonderen Gründen und nur für die endgültige Aufbringung ausgesprochen werden. In Anbetracht des Selbsthilfekarakters der Aufbringung können die Stundung und der Erlass nur im Einvernehmen mit Ausschüssen gewährt werden, die bei den Industrie- und Handelskammern bezirksweise zu bilden sind.

Zu § 22:

Durch diese Vorschriften soll verhindert werden, daß die Aufbringungszahlungen zu Lasten des Gewinns verbucht werden. Die Minde rung des steuerlichen Ertrages hätte zur Folge, daß die Zahlung der Investitionshilfe entgegen ihrem Zweck auf den Staat und damit letzten Endes auf die Gesamtheit aller Steuerpflichtigen abgewälzt würde. Es wird deshalb ausdrücklich bestimmt, daß die Aufbringungszahlungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Auch darf eine Wertabschreibung, solange die Wertpapiere gesperrt gehalten werden, nicht vorgenommen werden. Die gleichen Erwägungen gelten auch für den Verzugszuschlag.

Zu Teil II

Während der Teil I des Gesetzes die Aufbringungsseite betrifft, ist in Teil II die Verwaltung und Verwendung der aufgebrachten Mittel geregelt. Die §§ 23 bis 28 behandeln die Verwaltung, die §§ 29 bis 34 die Verwendung der Investitionshilfe.

Zu § 22:

Um dem Grundgedanken, das Sondervermögen so schnell wie möglich wieder aufzulösen, Rechnung zu tragen, wurde davon Abstand genommen, dem Sondervermögen eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Eine solche Verleihung käme der Errichtung einer neuen Bank gleich und würde dem eingangs erwähnten Grundgedanken widersprechen.

Das Kreditinstitut wird in seiner Eigenschaft als Verwalter des Sondervermögens als Treuhänder bezeichnet, um dadurch seinen Aufgabenkreis gegenüber diesem Sondervermögen und die Tatsache, daß das Aufkommen nicht zu seinem freien Vermögen gehört, zu kennzeichnen.

Nach Artikel III Ziffer 13 ff des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder ist die Industrie-Kreditbank als das beauftragte Kreditinstitut nicht berechtigt, Konten bei der Bank deutscher Länder zu führen. Absatz 2 Satz 1 hat daher die Bedeutung einer Sondervorschrift zu dem Gesetz über die Errichtung der Bank deutscher Länder.

Da Guthaben bei der Bank deutscher Länder und bei den Landeszentralbanken nicht verzinst werden, die von den Aufbringungsschuldern eingezahlten Beträge jedoch bis zum Umtausch in Wertpapiere mit 4 v. H. jährlich verzinst werden müssen, war es zweckmäßig, mit Einwilligung des Kuratoriums die Anlage der Gelder bei anderen Kreditinstituten zu ermöglichen.

Gemäß Absatz 3 fließen dem Sondervermögen im Ergebnis alle entstehenden Gewinne zu. Andererseits sind daraus die Verwaltungskostenbeiträge für das Kreditinstitut (Absatz 6) und die sonstigen Unkosten (Absatz 7) aus dem Sondervermögen zu decken. Unter sonstigen Unkosten sind diejenigen Unkosten zu verstehen, die durch den Verwaltungskostenbeitrag nicht gedeckt, billigerweise aber gleichwohl als erstattungsfähig anzusehen sind (z. B. Unkosten, die durch die Einschaltung von Hilfsstellen bei der Aufbringung entstehen).

Begrifflich ist das Sondervermögen als ein Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1949 anzusehen. Im Interesse der Erhaltung der aufkommenden Mittel für die in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke ist das Sondervermögen jedoch von den Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen befreit worden. Die Steuerpflicht des Kreditinstituts hinsichtlich seines freien Vermögens bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die gleichen Gründe, die im Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau dafür sprachen, die Bankaufsicht von der Länderregierung auf die Bundesregierung zu übertragen, wurden auch hier als gegeben angenommen.

Für das Kreditinstitut handelt es sich bei der Aufbringung um ein Geschäft, dessen Kosten vorerst noch nicht übersehen werden können. Da die Hereinnahme der aufgebrachten Beträge im Jahre 1952 im wesentlichen abgeschlossen sein wird, läßt sich erst ein Jahr später übersehen, welche Kosten dem Kreditinstitut für dieses neue Geschäft entstanden sind und weiter entstehen. Es wird dann möglich sein, die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages durch das Kuratorium endgültig festzusetzen. Mit Rücksicht auf die schon vorher laufend erwachsenen Kosten kann das Kuratorium dem Kreditinstitut Vorschüsse auf die endgültige Vergütung bewilligen. Da die Verwaltungskostenbeiträge zu Lasten des Sondervermögens gehen, müssen sich jedoch die Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft die Genehmigung dieser Beschlüsse des Kuratoriums vorbehalten. Sinn dieser Regelung ist nur, eine unbillig hohe Belastung der Mittel des Sondervermögens zu vermeiden.

Zu §§ 23, 24:

Die Entscheidung, dem Sondervermögen keine eigene Rechtspersönlichkeit beizulegen, zwingt im Interesse der Sicherstellung des Gesetzeszwecks und der Erwerbsrechte der Aufbringungsschuldner dazu, das Aufkommen aus der Investitionshilfe weitgehend von dem sonstigen Vermögen des Kreditinstituts zu sondern.

Einmal muß gewährleistet sein, daß das Sondervermögen nicht allein von unmittelbaren Verfügungen des Kreditinstituts, bei denen das Kuratorium nicht mitgewirkt hat, son-

dern auch von Gläubigermaßnahmen nicht betroffen wird, die sich aus außerhalb der Zweckbestimmung des Sondervermögens liegenden Verbindlichkeiten des Kreditinstituts ergeben könnten. Dem tragen die Vorschriften des § 23 Absatz 1 Rechnung, die auf eine wirtschaftliche Verselbständigung des Sondervermögens hinauslaufen.

Als weitere Folgerung aus dem Gedanken der wirtschaftlichen Erhaltung und Unantastbarkeit des Sondervermögens war durch § 23 Absatz 2 Vorsorge zu treffen, daß auch bei einer tatsächlichen Beeinträchtigung des Sondervermögens notfalls die Erstattung eines dem Sondervermögen entzogenen Vermögenswertes oder der Ersatz einer von ihm erlittenen sonstigen Einbuße ohne das Kreditinstitut betrieben werden kann. Der bei Eintreten derartiger Fälle von der Aufsichtsbehörde zu bestellende „Vertreter“ ist seinem Wesen nach Pfleger für ein Zweckvermögen; ohne besondere gesetzliche Vorschriften wäre seine Bestellung rechtlich nicht möglich.

Die wirtschaftliche Verselbständigung des Sondervermögens dient nicht nur der materiellen Erhaltung der aufgebrachten Investitionsmittel, sondern auch dazu, diese Mittel in der geplanten Weise ihrem Endzweck zuzuführen. Es mußte also durch die Regelung der Verwaltung des Sondervermögens sichergestellt werden, daß das geschäftsführende Organ des Kreditinstituts, das unter dessen Firma die Finanzierungsverträge abschließen haben wird, hierbei an die Entschließungen der Stelle gebunden ist, welche über die Verwendung der Investitionsmittel befindet. Dies kann keines der bisherigen Organe des Kreditinstituts sein. Andererseits muß eine solche Stelle unmittelbar gegenüber dem Vorstand des Kreditinstituts legitimiert sein, und sie muß darüber hinaus nicht nur wie der Aufsichtsrat des Kreditinstituts eine Überwachungs-, sondern eine Lenkungsbefugnis erhalten. Diese Stelle ist das in den Vorschriften der §§ 25 ff. geregelte „Kuratorium“, das seinerseits den Gesetzeszweck und gewisse wirtschaftspolitische Entscheidungen zu beachten hat, in diesem Rahmen jedoch den Vorstand, losgelöst von einer Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats, weitaus stärker lenken kann, als dies außerhalb der Verwaltung des Sondervermögens aktienrechtlich möglich und zulässig ist. Diesem Ziele dienen die Vorschriften des § 24. Der Überwachungsbereich des Aufsichtsrats des Kreditinstituts konnte dabei billigerweise nicht

weiter eingeschränkt werden, als es der Gesetzeszweck erfordert und das Interesse des Kreditinstituts es zumutbar erscheinen läßt.

Zu § 25:

Die vorgesehene Zusammensetzung des Kuratoriums trägt nach Auffassung der Bundesregierung am besten der besonderen Natur der Investitionshilfe Rechnung. Es soll in bestimmter Weise ein Beitrag der gewerblichen Wirtschaft zu Maßnahmen, die von sehr erheblicher Bedeutung für die Gesamtwirtschaft sind, geleistet werden. In Anbetracht der dem Kuratorium übertragenen Aufgaben mußte die Mitgliederzahl beschränkt werden, um die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums zu gewährleisten. Die hinsichtlich der Besetzung des Kuratoriums vorgetragenen Wünsche und Anregungen konnten daher nur nach Maßgabe des § 25 berücksichtigt werden.

Den Vertretern der Bundesregierung im Kuratorium ein Stimmrecht zuzuerkennen, erschien nicht geboten, weil sowohl die allgemeine Aufsicht in bezug auf die Verwaltung des Sondervermögens als auch der erforderliche wirtschaftspolitische Einfluß auf dessen Verwendung in anderer Weise sichergestellt sind.

Die Vorschrift, daß für jedes Mitglied des Kuratoriums von Anfang an ein Vertreter zu bestellen ist, beruht auf praktischen Erwägungen. Von einer Begrenzung der Mitgliedschaft im Kuratorium konnte angesichts der zeitlich begrenzten Aufgaben des Gremiums unter diesen Umständen abgesehen werden.

Zu § 26:

Die Vorschriften über die innere Ordnung des Kuratoriums decken sich weitgehend mit der üblichen Regelung bei gleichartigen oder ähnlichen Organen. Diese ist nur durch einige zusätzliche Vorkehrungen, die mit dem Gemeinschaftsausschuß und dem Kreditinstitut abgestimmt sind, ausgestaltet worden.

Zu § 27:

Die grundsätzlich allgemeine Beteiligung der gewerblichen Wirtschaft an der Aufbringung der Investitionshilfe und die Erwerbsberechtigung der Aufbringungsschuldner verlangen gleichermaßen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit vom Stande der Investitionshilfe (Aufkommen und Verwendung) in angemessenen Zeitabständen. Das Kuratorium mußte daher zur öffentlichen Berichterstattung verpflichtet werden.

Zu § 28:

Der Gedanke, daß bei der Investitionshilfe gemäß §§ 29 und 31 direkte Kapitalbeziehungen zwischen den die Mittel aufbringenden und den investierenden Unternehmen hergestellt werden sollen und daß daher Formen gewählt wurden, die möglichst dem Kapitalmarkt angelehnt sind, führt zu der Notwendigkeit, die Interessen der aufbringungspflichteten Unternehmungen, ebenso wie die der begünstigten Unternehmungen, bei der Hergabe von Mitteln zu berücksichtigen. Andererseits führt der Umstand, daß über die erforderlichen Engpaßinvestitionen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft in Zusammenarbeit mit den beteiligten Wirtschaftszweigen bereits auf Grund der vorhergehenden Investitionsprogramme (ERP-Counterpartfunds usw.) eingehende Unterlagen erarbeitet wurden, dazu, daß im Interesse einer regelmäßigen Fortführung der Investitionspolitik diese Unterlagen verwendet werden müssen. Schließlich bringt der allgemeine Charakter der Umlage die Notwendigkeit einer Einschaltung des Staates bei der Kredithergabe mit sich. Diesen Gesichtspunkten ist in den Absätzen 1 bis 3 und 5 Rechnung getragen.

Obgleich die mit diesem Gesetz verfolgten Zwecke nur erreicht werden können, wenn eine Zersplitterung der anfallenden Mittel vermieden wird, erschien eine Einschränkung dieses Grundsatzes für solche Investitionen erforderlich, die, wie z. B. die Wasserversorgung des Ruhrgebiets, eine Voraussetzung für den Erfolg der Investitionen in den Grundstoffindustrien bilden.

Eine Bewilligung von Investitionsmitteln durch das Kuratorium kann im Rahmen der sich aus Absatz 2 ergebenden Beschränkungen nur erfolgen, wenn ein Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes einen entsprechenden Antrag an das Kuratorium stellt und der Wirtschaftszweig, dem das antragstellende Unternehmen angehört, vor der Entscheidung des Kuratoriums gehört wird. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß bei der großen Zahl der zu erwartenden Anträge über die Verteilung der Investitionsmittel nach fachlichen Gesichtspunkten entschieden wird. Nur dadurch kann der erstrebt volkswirtschaftliche Erfolg sichergestellt werden.

Besonders zu ermitteln war in diesem Zusammenhang die Aufbringungspflicht der begünstigten Wirtschaftszweige (Absatz 4).

Einerseits war es nicht möglich, dem Vorschlag von Vertretern dieser Wirtschaftszweige zu folgen, sie von der Aufbringungspflicht zu befreien. Eine solche Befreiung hätte zu Ungerechtigkeiten gegenüber anderen Wirtschaftszweigen geführt. Andererseits wäre es zweckwidrig gewesen, die Betriebe, die selber Kredite erhalten, der Aufbringungspflicht zu unterwerfen. Damit erklärt sich die Regelung der Aufbringungspflicht eines Begünstigten in Absatz 4.

Einer besonderen Regelung bedurfte (Absatz 6) die Behandlung derjenigen Investitionen, für die bereits Mittel von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt worden sind. Um die Einheitlichkeit der Finanzierung zu erreichen, wurde daher bestimmt, daß diese Mittel grundsätzlich über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu leiten sind. Eine solche Regelung ist für die Unternehmungen, die gemäß Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission neu geordnet werden, vorgesehen. Bis zur Neuordnung ist bei diesen Unternehmen nicht geklärt, wer Schuldner für die zuzuführenden Mittel wird. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat auf Grund ihrer öffentlich-rechtlichen Struktur bereits früher zur Überwindung dieser Schwierigkeiten Wege gefunden, welche der Industrie-Kreditbank, als dem beauftragten Kreditinstitut, nicht offenstehen. Solange daher die Neuordnung nicht abgeschlossen ist, soll auch hier die Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der Vergabe der Mittel eingeschaltet werden.

Durch diese Einschaltung der Kreditanstalt für Wiederaufbau war es erforderlich, die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu ermächtigen, von der Industrie-Kreditbank aus Mitteln des Sondervermögens Darlehen aufzunehmen. Absatz 7 hat daher die Bedeutung einer Sondervorschrift zu § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu § 29:

Das Gesetz gestaltet im Einvernehmen aller beteiligten Stellen die finanzielle Abwicklung nach den Grundsätzen, die für den Kapitalmarkt gelten. Es schreibt deshalb vor, daß die Unternehmen der begünstigten Wirtschaftszweige entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf an Eigen- oder Fremdkapital Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder durch Grundpfandrechte gesicherte Inhaber-Schuld-

verschreibungen zum Ausgleich für die empfangenen Investitionsmittel zur Verfügung stellen.

Da die Abwicklung der Finanzierung dem Kreditinstitut obliegt, sind diese Wertpapiere dem Kreditinstitut zur Zeichnung für Rechnung des Sondervermögens anzubieten, wodurch das zwischen dem Kreditinstitut und den begünstigten Unternehmen begründete Schuldverhältnis konsolidiert wird und etwaige Vorschüsse abgelöst werden. Solche Vorschüsse sind, da die Emissionen üblicherweise vorfinanziert werden, in Satz 3 ausdrücklich zugelassen worden. Da sich Unternehmen anlässlich der Emission von früheren Anleihen mitunter vertraglich verpflichtet haben, ihre Grundstücke nicht weiter zu belasten (Negativklauseln), teilweise aber auch der Grundbesitz den Unternehmen nur pachtweise überlassen ist, mußte eine Ausnahmeregelung für diejenigen Fälle getroffen werden, in denen die Sicherung der Schuldverschreibungen durch Grundpfandrechte den Unternehmen nicht möglich ist. Das ist durch die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 geschehen. Um das Sondervermögen in seinem Wert zu erhalten und das Kreditinstitut, das gegebenenfalls Regressansprüche gegen das Sondervermögen geltend machen könnte, zu entlasten, war es erforderlich, das Institut einschließlich des Sondervermögens von der Mithaftung für die Gesellschafts- und die Wertpapiersteuer nach §§ 10 Absatz 2, 16 Absatz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 ausdrücklich zu befreien.

Ein großer Teil der Unternehmen der in § 1 bezeichneten Art, ist z. Z. aus rechtlichen Gründen nicht emissionsfähig. Das gilt insbesondere für die in § 28 Absatz 6 Satz 2 erwähnten Unternehmen. Diesem Umstand trägt Absatz 2 1. Halbsatz Rechnung, der für diesen Fall die Gewährung der Investitionsmittel in Form von bankmäßig zu sichernden Darlehen zuläßt. Da es nicht zweckmäßig ist, Emissionen mit geringen Beträgen aufzulegen, wurde für kleine Kredite die gleiche Ausnahme zugelassen.

Da das Kreditinstitut gemäß § 30 verpflichtet ist, soweit die Begünstigten bis zum 31. 5. 1955 keine Wertpapiere begeben, eigene Schuldverschreibungen den Erwerbsberechtigten zur Verfügung zu stellen, mußten die Beschlüsse des Kuratoriums nach Absatz 3 an die Zustimmung des Kreditinstitutes gebunden werden.

Auch Unternehmen, die z. Z. des Inkrafttretens dieses Gesetzes emissionsfähig sind, können nicht gesetzlich verpflichtet werden, Aktien oder Wandelschuldverschreibungen zu begeben, da die Begründung einer solchen Pflicht in die gesetzlich festgelegten Rechte eines Beschußorgans des Unternehmens eingreifen würde. Andererseits mußte jedoch — bei Verzicht auf Strafbestimmungen — die Möglichkeit für Sanktionen eröffnet werden, falls der begünstigte Betrieb nach Wegfall der Hinderungsgründe, oder bei mehreren Einzelkrediten, falls deren Gesamtsumme 500 000 Deutsche Mark übersteigt, die Emission von Wertpapieren unterläßt. Absatz 4 bestimmt daher, daß in diesem Falle in dem Darlehnsverträge die Erhöhung des Zinssatzes um 2 v. H. vorzusehen ist. Um diese Zinserhöhung nicht aus der Regelung der vertraglichen Beziehungen herauszulösen, ist vorgeschrieben worden, daß eine entsprechende Bestimmung in die Darlehnsverträge aufzunehmen ist.

Zu § 30:

Der dem Gesetz zugrundeliegende Gedanke, daß die Aufbringungsschuldner (Erwerbsberechtigte im Sinne des § 5 Absatz 2) für das gesamte Aufkommen von der kapitalnehmenden Seite zu emittierende Wertpapiere erhalten, ist im Falle des § 29 Absatz 2 nicht durchführbar. Um den Erwerbsberechtigten auch in diesem Falle einen Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren zu geben, wurde das Kreditinstitut verpflichtet, eigene Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu begeben (§ 30 Satz 1).

Durch Satz 2 wird das Kreditinstitut jedoch ermächtigt, andere Wertpapiere den Erwerbsberechtigten anzubieten. Es wird auf diese Weise in die Lage versetzt, etwaigen Wünschen der Erwerbsberechtigten entgegenzukommen und zugleich seine Verpflichtung zur Emission von eigenen Schuldverschreibungen zu vermindern oder gänzlich fallen zu lassen.

Zu § 31:

Absatz 1 will einen Ausgleich zwischen den Interessen der Erwerbsberechtigten an einer baldigen Erfüllung ihrer Lieferungsansprüche und dem Interesse des Kreditinstituts an einer erleichterten Abwicklung herbeiführen. Es wird deshalb bestimmt, daß das Kreditinstitut den Erwerbsberechtigten Wertpapiere durch öffentliche Bekanntmachung im Bun-

desanzeiger anbietet, sobald es Wertpapiere im Gegenwert von 100 Millionen Deutsche Mark gezeichnet hat.

Die Erfahrungen, die anlässlich der Zuteilung dieser ersten Tranche an die Erwerbsberechtigten gesammelt werden, sollen für Zeitpunkt und Umfang der folgenden Zuteilungen verwertet werden. Die Wiederholung der Aufforderung ist daher an einen Beschuß des Kuratoriums gebunden worden, der seinerseits der Zustimmung der Bundesregierung bedarf, um somit in gleicher Weise den Interessen der Erwerbsberechtigten und der allgemeinen Lage des Kapitalmarktes Rechnung zu tragen.

Falls eine Wiederholung der Aufforderung hierdurch auf einige Zeit unterbleibt und damit die Belieferung der Erwerbsberechtigten mit Wertpapieren sich verzögert, kann es zweckmäßig sein, den Erwerbsberechtigten Zwischenscheine (Zertifikate) als Unterlage für ihre Ansprüche zur Verfügung zu stellen. Die Ausgabe dieser Zertifikate ist jedoch ebenfalls an einen Beschuß des Kuratoriums und an die Zustimmung der Bundesregierung gebunden worden.

In Absatz 3 Satz 1 ist eine einmalige Repartierung vorgesehen, die entsprechend der üblichen Repartierung bei Überzeichnungen ausgestaltet ist. Dabei ist im Interesse einer beschleunigten Zuteilung der anfallenden Wertpapiere in Satz 2 bestimmt, daß Erwerbsberechtigte mit einem Lieferungsanspruch im Gegenwert von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark bevorzugt zu berücksichtigen sind, weil bei dieser Gruppe eine Repartierung wegen der Stückelung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Absatz 4 Satz 1 regelt den Fall, daß nach den Aufforderungen gemäß Absatz 1 noch Wertpapiere im Sondervermögen vorhanden sind. Diese restlichen Wertpapiere sind zum 31. März 1955 anzubieten. Dieser Zeitpunkt stimmt mit dem in § 30 genannten Zeitpunkt überein, weil nunmehr hinsichtlich des durch Wertpapiere noch nicht gedeckten Betrages das Kreditinstitut eigene Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 30 zu begeben hat. Bis zu dieser letzten Aufforderung gemäß Absatz 4 Satz 1 liegt das Wahlrecht, welche Wertpapiere übernommen werden, noch beim Erwerbsberechtigten, allerdings mit der Einschränkung, daß etwa erforderlich werdende Repartierungen vorgenommen werden. Nunmehr muß jedoch ein Ausgleich zwischen dem gesamten für Investitionszwecke aufgebrachten Betrag und

den hierauf von den Begünstigten und dem Kreditinstitut zu begebenden Wertpapieren erreicht werden. In Absatz 4 Satz 3 ist daher vorgesehen, daß die nicht auf Grund freier Wahl übernommenen Wertpapiere und die vom Kreditinstitut auszugebenden eigenen Schuldverschreibungen nunmehr denjenigen Erwerbsberechtigten zugeteilt werden, denen bis dahin Wertpapiere noch nicht oder nicht in der vollen Höhe ihres Anspruchs zugeteilt worden sind.

In Absatz 4 Satz 4 sind die Richtlinien aufgestellt, nach denen die Wertpapiere aufgeteilt werden, die von den Erwerbsberechtigten nicht übernommen worden sind. Eine Regelung im einzelnen ist wegen der verschiedenen Ausgabekurse, die bei Schuldverschreibungen bei 98 %, bei Aktien aber über pari liegen können und wegen der verschiedenen Stückelung der Wertpapiere nicht möglich. Eine Zwangszuteilung derjenigen Wertpapiere, die gemäß § 30 Satz 2 von den Erwerbsberechtigten an Erfüllungsstatt übernommen werden können, ist nicht vorgesehen, da es sich hier um Wertpapiere handelt, die nicht der Herstellung unmittelbarer Beziehungen zwischen der kapitalgebenden und der kapitalnehmenden Seite dienen.

Zu § 32:

Das Kreditinstitut haftet für die von ihm gemäß § 30 Satz 1 zu begebenden Schuldverschreibungen. Infolgedessen ist ein Ausgleich zwischen dem Sondervermögen und dem freien Vermögen des Kreditinstituts erforderlich, der in § 32 Absatz 1 durch einen gesetzlich angeordneten Übergang der Darlehnsvorleistungen auf das freie Vermögen des Kreditinstituts herbeigeführt wird.

Soweit die Darlehen bereits ganz oder teilweise getilgt waren oder Zinsverpflichtungen erfüllt wurden, sind diese Geldbeträge nach § 22 Absatz 3 Satz 2 auf Sonderkonten angelegt worden. Da das Kreditinstitut gemäß § 22 Absatz 1 das Sondervermögen nur treuhänderisch verwaltet, mußte in Absatz 2 dem Kreditinstitut nunmehr die freie Verfügung über die Sonderkonten eingeräumt werden. Bei dieser Übertragung ist der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Kuratorium und dem Kreditinstitut erforderlich. Durch die Notwendigkeit eines Vertragsschlusses ist die Möglichkeit gegeben, den sich rechnerisch ergebenden Überschuß im Sondervermögen zu belassen.

Zu § 33:

§ 33 regelt die Verwendung des Überschusses (vgl. Begründung zu § 32 Absatz 2) in dem Sinne, daß dieser Überschuß nach Weisung des Bundesministers für Wirtschaft für Investitionsvorhaben in Form verlorener Zuschüsse zu verwenden ist. Den Überschuß den Erwerbsberechtigten anteilig zurückzuzahlen, wäre unzweckmäßig. Durch eine solche Bestimmung wäre dem Kreditinstitut eine verwaltungstechnische Arbeit aufgebürdet worden, die bei den vermutlich geringen Beträgen und der Vielzahl der Erwerbsberechtigten in keinem Verhältnis zu dem Gewinne gestanden hätte, der dem einzelnen daraus zugeflossen wäre.

Zu § 34:

Sämtliche Wertpapiere, die im Rahmen dieses Gesetzes Erwerbsberechtigten zugeteilt werden, mußten im Interesse des Kapitalmarktes für eine bestimmte Zeit gesperrt werden. Um zu verhindern, daß alle Wertpapiere am gleichen Kalendertage frei werden, ist bei einer Sperrfrist von drei Jahren der Beginn der Frist an die Zuteilung geknüpft worden, wodurch eine gewisse Streuung des Angebots erreicht wird.

Für die Durchführung der Sperre bestehen verschiedene technische Möglichkeiten. Es erschien zweckmäßig, die Entscheidung dieser Frage sowie die Regelung im einzelnen einer Rechtsverordnung zu überlassen.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Bonn, den 6. Juli 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 22. Juni 1951 — BK 55201 — 1447/51 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 62. Sitzung am 6. Juli 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

**Entwurf eines Gesetzes über die Investitions-
hilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft**

die sich aus der Anlage ergebende Neufassung vorzuschlagen.

In Vertretung
Kaisen

Neufassung
des Entwurfs eines Gesetzes über die Investitionshilfe
der deutschen gewerblichen Wirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats nachstehendes Gesetz beschlossen:

Teil I
Aufbringung der Investitionshilfe

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zur Deckung des vordringlichen Investitionsbedarfs des Kohlebergbaus, der eisen-schaffenden Industrie und der Energie-wirtschaft ist von der deutschen gewerblichen Wirtschaft nach den Vorschriften dieses Ge-setzes ein Beitrag (Investitionshilfe) zu leisten, der eine Milliarde Deutsche Mark zu erbringen hat. Dabei werden die auf die be-zeichneten Industriezweige entfallenden Leis-tungen nicht eingerechnet.

§ 2

Aufbringungspflicht

(1) Der Aufbringungspflicht unterliegt jeder Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbe-steuerrechts, der am 1. Januar 1951 bestan-den hat oder im Laufe des Kalenderjahres 1951 neu gegründet worden ist oder gegrün-det wird, soweit er im Bundesgebiet betrieben wird.

(2) Im Bundesgebiet betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Bundes-gebiet oder auf einem in einem Schiffs-register des Bundesgebiets eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unter-halten wird.

§ 3

Befreiungen

Der Aufbringungspflicht unterliegen nicht:

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichs-autobahnen“, die nicht bundeseigenen Bahnen, sowie die schienen- und leitungs-gebundenen Nahverkehrsunternehmen;

2. die Monopolverwaltungen des Bundes, der Bundeschleppbetrieb einschließlich der in seiner Regie betriebenen Werften und die staatlichen Lotterieunternehmen;
3. die Reichsbank i. L., die Bank deutscher Länder und die ihr angeschlossenen Lan-deszentralbanken, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Vertriebenen-Bank A.G., die Deutsche Rentenbank und die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt; fer-ner die Staatsbanken, soweit sie Auf-gaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laub-genossenschaften und ähnliche Realgemein-den; unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Neben-betriebes hinausgeht, so sind sie insoweit aufbringungspflichtig;
6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stif-tung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung aus-schließlich und unmittelbar gemein-nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausge-nommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensver-waltung hinausgeht, so sind sie insoweit aufbringungspflichtig;
7. Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie Hochsee- und Küstenfischerei;
8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegen-stände oder die Bearbeitung oder Verwer-tung der von den Mitgliedern selbst ge-wonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B.

- Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwaltungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Walbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt;
9. Betriebe, die sich wirtschaftlich ausschließlich in der Hand von Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 4

Aufbringungsschuldner

Aufbringungsschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

§ 5

Inhalt der Aufbringungspflicht

(1) Der Aufbringungsschuldner hat die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die Aufbringungsbeträge nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 an die Industriekreditbank AG. in Düsseldorf (Kreditinstitut) für Rechnung „Industriekreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe“ zu zahlen. Das Kreditinstitut kann sich der Mitwirkung von Hilfsstellen, insbesondere anderer Banken bedienen.

(2) Ein Aufbringungsschuldner, der Aufbringungsbeträge entrichtet hat, wird nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen Erwerbsberechtigter im Sinne der Vorschriften des II. Teils. Die Erwerbsberechtigung ist nicht übertragbar.

(3) Die gezahlten Aufbringungsbeträge werden von dem ersten des der Zahlung folgenden Monats an bis zur Zuteilung der Wertpapiere mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, erstmalig am 31. Dezember 1952, bar ausgezahlt.

(4) Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht, wenn der Aufbringungsschuldner seine Erwerbsberechtigung nicht ausübt oder zugeteilte Wertpapiere nicht abnimmt.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Aufbringungsbetrages ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der bei der Veranlagung nach

den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zugrundegelegt worden ist, zuzüglich der Beträge, die auf Grund der Vorschriften der §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzt worden sind. Maßgebend ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres (§ 2 Absatz 5 Ziffern 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes), das im Kalenderjahr 1950 geendet hat.

(2) Für diejenigen Betriebe, für die sich hiernach ein Bemessungszeitraum von mehr oder weniger als 12 Monaten ergibt, oder die im Kalenderjahr 1951 gegründet oder eingestellt worden sind, wird die Bemessungsgrundlage durch eine Rechtsverordnung in Anlehnung an die Bestimmungen des Gewerbesteuerrechts geregelt.

§ 7

Aufbringungssatz

(1) Der Aufbringungssatz beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2 acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Der in Absatz 1 bestimmte Aufbringungssatz ist bis zum 31. Dezember 1951 durch Rechtsverordnung in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu ermäßigen, als eine Abänderung zur Erzielung der in § 1 vorgesehenen Höhe der Investitionshilfe notwendig erscheint.

§ 8

Aufbringungsbetrag

Der nach § 7 errechnete Aufbringungsbetrag ist auf volle einhundert Deutsche Mark nach unten abzurunden. Der Aufbringungsbetrag wird auf Grund von öffentlichen Zahlungsaufforderungen des Kuratoriums (§ 25) fällig. Die Zahlungsaufforderungen sind bis zum 30. Juni 1952 im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Zwischen der Veröffentlichung und dem Fälligkeitstermin muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Das Kuratorium soll die Fälligkeitstermine den Verpflichtungen des Kreditinstituts anpassen, die sich aus der Verwendung der Investitionshilfe ergeben.

§ 9

Vorläufiger Aufbringungsbetrag

(1) Als vorläufiger Aufbringungsbetrag sind vier vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu zahlen.

(2) Der vorläufige Aufbringungsbetrag ist auf den endgültigen Aufbringungsbetrag anzurechnen. Übersteigt der vorläufige Aufbringungsbetrag den endgültigen Aufbringungsbetrag, so finden die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 10

Abweichende Berechnung des Aufbringungsbetrages

Durch Rechtsverordnung wird bestimmt werden, inwieweit für Gewerbezweige, bei denen die Anwendung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 6) offensichtlich zu einer übermäßigen Beanspruchung der Liquidität führen würde, eine abweichende Bemessungsgrundlage anzuwenden ist.

§ 11

Freigrenze

Die Aufbringungspflicht entfällt, wenn der endgültige Aufbringungsbetrag vierhundert Deutsche Mark nicht erreichen würde; die Verpflichtung zur Leistung eines vorläufigen Aufbringungsbetrages entfällt, wenn dieser zweihundert Deutsche Mark nicht erreichen würde.

§ 12

Mitwirkung der Finanzbehörden der Länder bei Durchführung des Aufbringungsverfahrens

(1) Die Finanzbehörden der Länder wirken bei der Durchführung des Aufbringungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 13 bis 20 mit. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrats die hierzu erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Länder erhalten für ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Aufbringungsverfahrens aus dem Sondervermögen (§ 22) eine Entschädigung von 1 vom Hundert der aufkommenden Beträge.

§ 13

Erklärungspflicht

Der Unternehmer eines der Aufbringungspflicht unterliegenden Betriebes hat gegenüber dem nach § 72 Nummer 2 der Reichsabgabenordnung zuständigen Finanzamt schriftliche Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen und über die Höhe des vorläufigen und des endgültigen Aufbringungsbetrages abzugeben. Eine vorläufige Erklärung über die Aufbringung ist bis zum 20. August 1951,

die Erklärung über die endgültige Aufbringung ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung oder Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 1950 einzureichen.

§ 14

Behandlung der Erklärungen

Das Finanzamt überwacht den Eingang der Erklärungen (§ 13) und übersendet einen Abschnitt der Erklärungen, der die Höhe des Aufbringungsbetrages enthält, alsbald nach Eingang an das Kreditinstitut oder an seine Hilfsstellen. Das Finanzamt kann die Erklärungen nachprüfen. Dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

Festsetzung des Aufbringungsbetrages

(1) Kommt ein Unternehmer seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, so setzt ihm das Finanzamt eine Frist von 2 Wochen zur Einreichung oder Ergänzung der Erklärung mit der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Aufbringungsbetrag durch das Finanzamt im Wege der Schätzung festgesetzt wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist setzt das Finanzamt den Aufbringungsbetrag fest.

(2) Ergibt sich bei einer Prüfung durch das Finanzamt, daß der Aufbringungsbetrag von dem in der Erklärung enthaltenen oder nach Absatz 1 festgesetzten Betrag abweicht, so setzt das Finanzamt den Aufbringungsbetrag durch Bescheid anderweit fest.

(3) Ein nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergangener Bescheid kann nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren angefochten werden. Nach Rechtskraft der in Absatz 2 ergangenen Bescheide kann das Finanzamt einen höheren Aufbringungsbetrag nur innerhalb der Verjährungsfrist und auf Grund neuer Tatsachen festsetzen.

(4) Das Finanzamt hat die durch Bescheid oder durch Rechtsmittelentscheidung festgesetzten Aufbringungsbeträge unverzüglich dem Kreditinstitut oder seinen Hilfsstellen mitzuteilen.

§ 16

Verzugszuschlag

Gerät der Aufbringungsschuldner mit einer Zahlung in Verzug, so hat er einen Verzugszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert des nicht rechtzeitig entrichteten Betrages für

jeden angefangenen Monat des Verzugs an das Kreditinstitut zu Gunsten des Sondervermögens zu zahlen.

§ 17

Spätere Herabsetzung der Aufbringungsbeträge

Wir der Aufbringungsbetrag durch einen nach § 15 erlassenen Bescheid herabgesetzt, so stellt das Finanzamt dem Aufbringungsschuldner hierüber eine Bescheinigung aus. Der Aufbringungsschuldner ist berechtigt, innerhalb dreier Monate nach Ausstellung der Bescheinigung die Erstattung des überzahlten Betrages zuzüglich vier vom Hundert Jahreszinsen vom Zeitpunkt der Zahlung an Zug um Zug gegen Rückgewähr der Werte (einschließlich Zinsen) zu verlangen, die ihm auf Grund der Entrichtung des nunmehr weggefalloen Aufbringungsbetrages zugeflossen sind. Soweit ihm Werte noch nicht zugeflossen sind, entfällt die Erwerbsberechtigung. Ein von dem Aufbringungsschuldner entrichteter Verzugszuschlag ist, soweit er auf den Unterschiedsbetrag entfällt, zu erstatten.

§ 18

Anwendung der Reichsabgabenordnung

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Festsetzung und Beitreibung des Aufbringungsbetrages einschließlich etwaiger Verzugszuschläge die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung. Die Beitreibung erfolgt auf Antrag des Kreditinstituts oder seiner Hilfsstellen.

(2) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Verjährung finden entsprechende Anwendung. Die Verjährungsfrist für die Aufbringungsabgabe beträgt fünf Jahre.

§ 19

Geheimhaltungspflicht

Auf die Personen, die mit der Durchführung der Investitionshilfe und mit den damit verbundenen Hilfsaufgaben betraut sind, finden die Vorschriften der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Stundung und Erlaß

(1) Auf Antrag des Aufbringungsschuldners kann der Aufbringungsbetrag gestundet werden, wenn der Aufbringungsschuldner weder

über die zur Entrichtung des Aufbringungsbetrages erforderlichen flüssigen Mittel (Geld, Guthaben, fällige Forderungen) verfügt, noch sich auf zumutbare Weise, z. B. durch Veräußerung von Vermögensteilen, beschaffen kann.

(2) Vor der Entscheidung über einen Stundungsantrag hat das Finanzamt einen vom Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft bezirksweise zu bildenden und mit mindestens drei Personen zu besetzenden Ausschuß zu hören. Die Stundung soll gewährt werden, wenn der Ausschuß sie befürwortet.

(3) Die Stundung ist stets zu gewähren,

- a) wenn der Aufbringungsschuldner eine Bescheinigung des Kuratoriums vorlegt, daß ihm voraussichtlich Investitionsmittel gemäß § 28 gewährt werden,
- b) wenn der Aufbringungsschuldner, sofern er zu den in § 1 genannten Wirtschaftszweigen oder zu den Betrieben der öffentlichen Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs oder zu den Hafenbetrieben gehört, eine Bescheinigung der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde vorlegt, aus der sich ergibt, daß er die nach diesem Gesetz aufzubringenden Mittel für eigene volkswirtschaftlich dringende Investitionen im Sinne dieses Gesetzes benötigt. Die Stundung darf in diesem Falle auf höchstens ein Jahr gewährt werden.

(4) Zuständig für die Bewilligung der Stundung ist das Finanzamt, wenn der zu stundende Betrag nicht höher als 50 000 DM ist. Übersteigt der Stundungsbetrag 50 000 DM, so ist die Oberfinanzdirektion zuständig. Im Falle des Absatzes 3 ist stets das Finanzamt zuständig.

§ 20 a

Erlaß

(1) Der Aufbringungsbetrag kann unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 nur in besonderen Ausnahmefällen, und zwar nur auf Vorschlag des in § 20 Absatz 2 genannten Ausschusses, erlassen werden.

(2) Der Aufbringungsbetrag ist stets zu erlassen, wenn der Aufbringungsschuldner, sofern er zu den in § 1 genannten Wirtschaftszweigen oder zu den Betrieben der öffentlichen Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs oder zu den Hafenbetrieben gehört,

eine Bescheinigung des Bundeswirtschaftsministeriums vorlegt, aus der sich ergibt, daß ihm die nach diesem Gesetz aufzubringenden Mittel für eigene volkswirtschaftlich dringende Investitionen im Sinne dieses Gesetzes belassen werden. Für den Erlaß ist in jedem Falle das Finanzamt zuständig.

§ 20 b

Stundung und Erlaß für reparationsgeschädigte Unternehmen

Bei reparationsgeschädigten Unternehmen (durch Demontage, Restitutionen oder Entnahmen der Besatzungsmacht) kann der Aufbringungsbetrag unabhängig von den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 gestundet oder erlassen werden, sofern der Reparationsschaden am 1. Januar 1951 mindestens 50 % des Wertes der Wirtschaftsgüter des in der Steuerbilanz vor Eintritt des schädigenden Ereignisses ausgewiesenen beweglichen Anlagevermögens betragen hat. Für die Stundung und den Erlaß gilt die Zuständigkeitsregelung des § 20 Absatz 4 Satz 1 und 2.

§ 21

Steuerliche Behandlung des Aufbringungsbetrages

(1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geleisteten oder geschuldeten Beträge dürfen unbeschadet des Absatzes 2 bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag weder den Gewinn noch das Einkommen mindern.

(2) Auf die gemäß § 5 Absatz 2 dem Aufbringungsschuldner zustehende Erwerbsberechtigung oder die ihm auf Grund dieser Berechtigung zugeflossenen Werte ist eine Wertabschreibung für die Dauer der Sperrfrist des § 34 nicht zulässig.

(3) Die nach § 16 zu leistenden Verzugszuschläge sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag weder als Anschaffungskosten der Wertpapiere zu behandeln, noch als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abzugsfähig.

Teil II

Verwaltung und Verwendung der Investitionshilfe

§ 22

Verwaltung der Investitionshilfe-Sondervermögen

(1) Das Aufkommen aus der Investitionshilfe bildet ein ausschließlich den in diesem

Gesetz bezeichneten Zwecken gewidmetes Sondervermögen. Das Sondervermögen hat eigene Rechtspersönlichkeit und führt die Bezeichnung „Industrie-Kreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe“.

(2) Das Sondervermögen (Absatz 1 Satz 2) ist ein Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes und unterliegt weder den Steuern vom Einkommen und Ertrag noch den Steuern vom Vermögen.

§ 23

Organisation des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen hat seinen Sitz am Sitz des Kreditinstituts.

(2) Vorstand des Sondervermögens ist das Kreditinstitut. Der Vorstand vertritt das Sondervermögen gerichtlich und außergerichtlich; seine Vertretungsmacht ist beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Vornahme von Rechtshandlungen auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Geschäfte beschränkt. Bei der Verwaltung des Sondervermögens und bei der Verfügung über Gegenstände des Sondervermögens ist der Vorstand an die Beschlüsse des Kuratoriums (§ 25) gebunden.

(3) Gegenüber dem Vorstand wird das Sondervermögen durch das Kuratorium vertreten.

(4) Die zum Sondervermögen gehörenden Geldmittel sind bei der Bank deutscher Länder oder bei Landeszentralbanken verfügbar zu halten. Das Kuratorium kann auch die Anlegung von Konten bei anderen Kreditinstituten gestatten.

(5) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden; die Vorschrift des § 84 Absatz 4 des Aktiengesetzes findet auf ihn sinngemäß Anwendung.

(6) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der Bundesregierung; diese kann die Ausübung der Aufsicht einem Bundesminister übertragen.

(7) Das Kreditinstitut erhält als Vergütung für die Führung der Geschäfte des Sondervermögens aus diesem einen Verwaltungskostenbeitrag, dessen Höhe das Kuratorium bis zum 31. Dezember 1953 festsetzt. Das Kuratorium kann angemessene Vorschüsse auf die Vergütung bewilligen.

§ 24

Schutz des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen wird nur durch solche Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen des Vorstandes verpflichtet, denen das Kuratorium zugestimmt hat.

(2) Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Vorstand und die für diesen handelnden Personen kann die Stelle, welche die Aufsicht über das Sondervermögen ausübt (§ 23 Absatz 6), einen Vertreter des Sondervermögens bestellen.

§ 25

Das Kuratorium

(1) Für das Sondervermögen wird ein Kuratorium gebildet, das aus einem Präsidenten und vierzehn Mitgliedern besteht.

(2) Der Präsident wird auf Vorschlag des Gemeinschaftsausschusses der deutschen gewerblichen Wirtschaft von der Bundesregierung bestellt.

(3) Acht Mitglieder des Kuratoriums bestellt der Bundesminister für Wirtschaft, davon fünf auf Vorschlag des Gemeinschaftsausschusses und drei auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Zwei der vom Gemeinschaftsausschuß vorzuschlagenden Mitglieder müssen den in § 1 bezeichneten Industriezweigen nahestehen. Bei den Vorschlägen soll dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Rechnung getragen werden.

(4) Je ein weiteres Mitglied des Kuratoriums bestellen die Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft und für Verkehr als ihre Vertreter, drei weitere Mitglieder des Kuratoriums bestellt der Bundesrat. Sie haben lediglich beratende Stimme.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter des Präsidenten.

(6) Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist ein Vertreter zu bestellen. Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

(7) Die Vorschriften des § 23 Absatz 5 und des § 24 Absatz 2 finden auf den Präsidenten und die Mitglieder des Kuratoriums entsprechende Anwendung.

§ 26

Innere Ordnung des Kuratoriums

(1) Der Präsident oder einer seiner Vertreter führt den Vorsitz im Kuratorium.

(2) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitwirken. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Schriftliche Abstimmung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder einschließlich der beratenden Mitglieder einem solchen Verfahren im Einzelfall zugestimmt haben. Absatz 2 gilt im übrigen sinngemäß.

(4) Der Vorstand des Kreditinstitutes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

(5) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(6) Das Kuratorium bestellt einen Verwaltungsausschuß, der aus dem Präsidenten oder einem seiner Vertreter als Vorsitzender und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern als Beisitzern besteht. Der Verwaltungsausschuß sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und vertritt insoweit das Kuratorium gegenüber dem Vorstand.

(7) Im übrigen gibt sich das Kuratorium seine Geschäftsordnung selbst.

§ 27

Berichterstattung des Kuratoriums

Das Kuratorium hat jährlich, erstmals zum 30. Juni 1952, einen Bericht über das Aufkommen aus der Investitionshilfe und seine Verwendung zu erstatten. Er ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Vorschriften der §§ 128, 129, 131, 132 und 133 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß.

§ 28

Verwendung der Investitionsmittel

(1) Das Kuratorium beschließt über die Bewilligung von Investitionsmitteln.

(2) Das Kuratorium ist bei seinen Beschlüssen an die vom Bundesminister für Wirtschaft festzulegenden Investitionsquoten für die einzelnen in § 1 aufgeführten Industriezweige gebunden. Bis zu zehn vom Hundert des Aufkommens können vom Bundesminister für Wirtschaft als Investitionsquote für andere Engpaßbereiche der Wirtschaft festgesetzt werden, sofern deren Beseitigung oder Auflockerung eine Voraussetzung für den volkswirtschaftlichen Erfolg ist. Vor

Festsetzung der Investitionsquoten ist das Kuratorium zu hören.

(3) Im Rahmen der festgesetzten Investitionsquoten beschließt das Kuratorium, wem auf seinen Antrag Investitionsmittel bewilligt werden (Begünstigter). Vor der Beschlußfassung sind die Wirtschaftszweige, für welche Investitionsquoten festgesetzt sind, zu hören.

(4) Die Aufbringungspflicht eines Begünstigten entfällt. Bereits entrichtete Aufbringungsbeträge sind zu erstatten; die Erstattung unterliegt nicht den Voraussetzungen für die Bewilligung von Investitionsmitteln (§ 29). § 17 gilt sinngemäß.

(5) Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen, soweit sie die Auswahl der Begünstigten auf die Höhe der bewilligten Investitionsmittel betreffen, der Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft. Durch den bestätigten Beschluß wird der Begünstigte verpflichtet, über die bewilligten Investitionsmittel hinaus für das begünstigte Vorhaben eigene Mittel in Höhe der entfallenden Aufbringungspflicht zu verwenden.

(6) Werden Investitionsmittel zur Fortsetzung einer von der Kreditanstalt für Wiederaufbau begonnenen Finanzierung bewilligt, so soll das Kuratorium den Vorstand anweisen, die Investitionsmittel unbeschadet der nach § 29 Absätze 1 und 4 zugunsten des Sondervermögens vorgesehenen Rechte und Sicherungen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu leiten. Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung von Investitionsmitteln die Neuordnung eines begünstigten Unternehmens auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 299) vorgesehen, aber noch nicht durchgeführt ist.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau berechtigt, bei den Sondervermögen Darlehen aufzunehmen.

§ 29

Voraussetzungen für die Bewilligung von Investitionsmitteln

(1) Investitionsmittel sollen nur bewilligt werden, wenn die Begünstigten zur Abgeltung der beantragten Investitionsmittel Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherte Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Wert-

papiere) dem Sondervermögen zur Zeichnung anbieten. In Ausnahmefällen kann das Kuratorium einen Verzicht auf die Sicherung von Schuldverschreibungen durch Hypotheken oder Grundschulden zulassen. Mit Einwilligung des Kuratoriums können Vorschüsse in Form von bankmäßig zu sichernden Darlehen gewährt werden, sobald ein Bewilligungsbeschluß gemäß § 28 Absatz 5 bestätigt ist. Das Sondervermögen ist von der Haftung nach § 10 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 befreit.

(2) Ist der Begünstigte an der Begebung von Wertpapieren behindert oder würde der Nominalbetrag einer Emission fünfhunderttausend Deutsche Mark nicht erreichen, so kann das Kuratorium zulassen, daß Investitionsmittel in Form von bankmäßig zu sichern den Darlehen gewährt werden.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums gemäß Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Kreditinstituts, sofern die Durchführung der Beschlüsse die spätere Ausgabe eigener Schuldverschreibungen des Kreditinstituts nach § 30 Satz 1 zur Folge haben kann.

(4) In die Darlehensverträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Zinssatz sich um zwei vom Hundert jährlich erhöht, wenn der Begünstigte nach Wegfall der Hinderungsgründe oder, falls nachträglich die Gesamtsumme der einem Begünstigten bewilligten Investitionsmittel fünfhunderttausend Deutsche Mark erreicht, die Emission von Wertpapieren unterläßt.

§ 30¹⁾

Ausgabe von eigenen Schuldverschreibungen des Kreditinstituts

Soweit das Aufkommen bis zum 31. März 1955 nicht gemäß § 29 in Wertpapieren an-

¹⁾ Zu Satz 1 wird folgende weitere Fassung als Material überwiesen:

„Soweit das Abkommen bis zum 31. März 1955 nicht gemäß § 29 in Wertpapieren angelegt ist, hat das Kreditinstitut in Höhe der vom Kuratorium gemäß § 27 festgestellten Restwerte des Sondervermögens eigene Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben. Die Bestimmungen der §§ 32, 33 und 34 bleiben unberührt.“

Begründung:

Da bei der Bewilligung der Investitionsmittel noch kein Urteil über die im Zeitpunkt der Auflösung des Sondervermögens vorhandenen Werte abgegeben werden kann, erscheint es erforderlich, im Gesetz festzulegen, daß für die Schlussverteilung die effektiven Restwerte der Masse zu Grunde zu legen sind, wobei die Verwendung von Überschüssen gemäß § 33 unberührt bleibt.

gelegt ist, hat das Kreditinstitut eigene Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben.¹⁾ Diese Verpflichtung entfällt, soweit Erwerbsberechtigte von einem Angebot des Kreditinstituts zur Übernahme anderer neu auszugebender Wertpapiere gemäß § 31 Absatz 4 Gebrauch machen.

§ 31²⁾

Die Zuteilung der Wertpapiere

(1) Sobald das Sondervermögen Wertpapiere im Gegenwert von 100 Millionen Deutsche Mark gezeichnet hat, sind die Erwerbsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Übernahme der Wertpapiere zum Zeichnungskurs innerhalb von drei Monaten seit dem Tage der Bekanntmachung aufzufordern. Die Aufforderung ist zu wiederholen, sobald das Sondervermögen für jeweils weitere 100 Millionen Deutsche Mark Wertpapiere gezeichnet

²⁾ Zu Absätzen 1 und 2 wird folgende weitere Fassung als Material überwiesen:

„(1) Sobald das Kreditinstitut für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere im Gegenwert von einhundert Millionen Deutsche Mark gezeichnet hat, sind die Erwerbsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Übernahme der Wertpapiere innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, aufzufordern, sofern das Kuratorium die Aufforderung beschließt. Die Aufforderung ist zu wiederholen, sobald das Kreditinstitut für jeweils weitere einhundert Millionen Deutsche Mark Wertpapiere gezeichnet hat und das Kuratorium die Wiederholung der Aufforderung beschließt. Der Beschuß des Kuratoriums, die Empfangsberechtigten zur Übernahme der Wertpapiere aufzufordern, bedarf der Zustimmung der Bundesregierung. Diese hat bei ihrer Entscheidung den Interessen der Erwerbsberechtigten sowie der allgemeinen Lage des Kapitalmarktes Rechnung zu tragen.

(2) Lehnt die Bundesregierung mit Rücksicht auf die allgemeine Lage des Kapitalmarktes ab, ihre Zustimmung zu der Aufforderung zu erteilen, so sind den Erwerbsberechtigten Zwischenscheine (Zertifikate) auszustellen.“

Begründung:

Da die Kapitalmarktlage auch für den Zeitpunkt der Ausschüttung der ersten einhundert Millionen DM Wertpapiere noch nicht übersehen werden kann, erscheint es erforderlich, die für die zweite und die späteren Ausschüttungen vorgesehene Regelung auch für die Verteilung der ersten einhundert Millionen DM Wertpapiere zur Anwendung zu bringen.

Bereits in der Begründung der Regierungsvorlage zu § 31 Absatz 2 ist die Zweckmäßigkeit der Ausgabe von Zertifikaten bei einer Verzögerung der Ausschüttung anerkannt. Es erscheint zweckmäßig, den Erwerbsberechtigten bei einer Verzögerung der Ausschüttung einen Anspruch auf ein Zwischenpapier einzuräumen.

hat und das Kuratorium die Wiederholung der Aufforderung beschließt. Der Beschuß des Kuratoriums bedarf der Zustimmung der Bundesregierung; er hat den Interessen der Erwerbsberechtigten sowie der allgemeinen Lage des Kapitalmarktes Rechnung zu tragen.

(2) Reichen die vorhandenen Wertpapiere nicht aus, um alle Übernahmeangebote zu berücksichtigen, so sind die Wertpapiere nach dem Verhältnis der vorhandenen zu den beanspruchten Stücken zuzuteilen. Erwerbsberechtigte, die einen Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren im Gegenwert von nicht mehr als eintausend Deutsche Mark haben, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) Das Kuratorium kann mit Zustimmung der Bundesregierung beschließen, daß den Erwerbsberechtigten Zwischenscheine (Zertifikate) ausgestellt werden.

(4) Zum 31. März 1955 ist in der nach Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebenen Weise zur Übernahme der dann noch nicht zugeteilten und im Falle eines Angebots nach § 30 Satz 2 auch der dort bezeichneten Wertpapiere aufzufordern. Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten sinngemäß. Erwerbsberechtigten, denen bis zum 1. Juli 1955 Wertpapiere noch nicht oder nicht in voller Höhe zugeteilt worden sind, werden die dann noch im Sondervermögen vorhandenen Wertpapiere und die gemäß § 30 Satz 1 vom Kreditinstitut auszugebenden eigenen Schuldverschreibungen ohne Übernahmeangebot zugeteilt. Die einzelnen Wertpapiere sollen hierbei nach Art und Aussteller gleichmäßig verteilt werden; erforderlichenfalls entscheidet das Los.

(5) Mit der Zuteilung von Wertpapieren erlischt in Höhe des Gegenwerts der zugeteilten Papiere die nach § 5 Absatz 2 entstandene Erwerbsberechtigung.

§ 32

Forderungsübergang

Nach § 28 Absätzen 6 und 7 und § 29 entstandene Ansprüche auf Rückzahlung von Darlehen gehen mit Sicherheiten und Nebenrechten im Zeitpunkt der vollständigen Durchführung der Zuteilungen gemäß § 31 Absatz 4 auf das Kreditinstitut über. Gleichzeitig erwirbt das Kreditinstitut einen Anspruch auf Abtretung der Konten des Sondervermögens, soweit sie auf Grund von Rückzahlungen entstanden sind, welche die Schuldner der in Satz 1 bezeichneten Ansprüche vor deren Übergang auf das Kreditinstitut geleistet haben.

§ 33
Sperrzeit

Die dem Erwerbsberechtigten zugeteilten Wertpapiere und im Falle des § 31 Absatz 3 die Zertifikate bleiben bis zum Ablauf von drei Jahren nach Zuteilung gesperrt. Näheres bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 34
Erlöschen des Sondervermögens

Ein nicht in Wertpapieren angelegter Rest des Sondervermögens ist unbeschadet der Vorschriften des § 23 Absatz 7 und des § 32 nach Weisung des Bundesministers für Wirtschaft zu verwenden. Mit der Verwendung erlischt das Sondervermögen, soweit nicht die auf Grund des § 33 Satz 2 zu erlassende Rechtsverordnung etwas anderes vorsieht.

Teil III
Schlußbestimmungen

§ 35
Durchführungsbestimmungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die in den §§ 6, 7, 10 und 33 vorgesehenen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft werden ermächtigt, gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 36
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes über die Investitionshilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft

Der Bundesrat hat eine völlige Neufassung des Gesetzentwurfs vorgelegt, die jedoch in ihrem Aufbau der Vorlage der Bundesregierung entspricht und zum großen Teil nur redaktionelle und technische Änderungen enthält. Die Bundesregierung erklärt sich mit den Änderungen des Bundesrats in den meisten Punkten einverstanden. In den nachstehenden Ausführungen werden nur einige besonders wichtige Punkte hervorgehoben:

1. Der Bundesrat behandelt das Gesetz als Zustimmungsgesetz und hat in der Präambel und in dem § 35 die Worte „mit Zustimmung des Bundesrats“ zugesetzt. Dies erscheint mit Rücksicht auf die einkommensteuerlichen Vorschriften des § 21 und des § 22 Absatz 2 sowie im Hinblick auf die Mitwirkung der Landesfinanzverwaltung (§ 12) berechtigt.
2. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Nichteinbeziehung der Rundfunkunternehmen in die Aufbringungspflicht (Streichung des § 2 Absatz 2) ist vom Bundesrat damit begründet worden, daß Überschüsse des Rundfunks für Kulturaufgaben verwendet werden. Da aber im übrigen sämtliche Investitionen mit dem vom Gesetz getroffenen Bruchteil zugunsten der Engpaßinvestitionen zurückgestellt werden sollen, verlangt die Billigkeit auch eine entsprechende Zurückstellung der sehr starken Investitionstätigkeit der Rundfunkgesellschaften. Die Bundesregierung hält daher an der ursprünglichen Fassung fest.
3. Der Bundesrat begründet die Befreiung der nichtbundeseigenen Bahnen und der schienen- und leitungsgebundenen Nahverkehrsunternehmen mit der schlechten Finanzlage dieser Wirtschaftszweige und

mit der Tatsache, daß sie der Bundesbahn gleichgestellt sein müssen. Gegenüber den privaten Verkehrsbetrieben werden dadurch jedoch neue Ungleichheiten geschaffen. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß das vom Bundesrat angestrebte Ziel am ehesten erreicht werden kann, indem die Ziffer 1 des § 3 überhaupt gestrichen wird. Die notwendigen Ausnahmen für finanziell besonders schlecht gestellte Unternehmungen können im Wege des normalen Stundungs- und Erlaßverfahrens behandelt werden. Eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Verkehrsunternehmungen wird ohnehin in der Rechtsverordnung nach § 10 erfolgen.

4. Gegen die uneingeschränkte Herausnahme der Hochsee- und Küstenfischerei in § 3 Ziffer 7 bestehen keine Bedenken. Dagegen schlägt die Bundesregierung vor, von der allgemeinen Befreiung der Hochsee- und Küstenschiffahrt abzusehen. In diesem Fall kommt die Anwendung des § 10 (anderweitiger Bemessungsmaßstab) oder die Anwendung der Stundungs- und Erlaßvorschriften der §§ 20, 20 a und 20 b in Betracht.
5. Gegen die Hinzufügung des § 3 Ziffer 9 (Befreiung der Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand) hat die Bundesregierung vor allem deshalb die stärksten Bedenken, weil durch sie gewisse Betriebe der öffentlichen Hand anderen Konkurrenzbedingungen unterstellt würden als die Privatbetriebe und gemischt-wirtschaftlichen Betriebe.

Die §§ 20 und 20 a bieten eine hinreichende Möglichkeit für eine Stundung oder einen Erlaß im Fall einer wirt-

schaftlichen Notwendigkeit und sichern zudem die notwendige Gleichstellung der in Betracht kommenden Wirtschaftszweige.

6. Die Neufassung des § 6 durch den Bundesrat enthält eine völlig neue Bemessungsgrundlage, die auf den gewerblichen Gewinn des im Kalenderjahr 1950 endenden Wirtschaftsjahrs unter Hinzurechnung der nach den §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzten Beträge (Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen) abstellt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Bemessungsgrundlage des § 6 des Regierungsentwurfs, die der Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft ausgearbeitet hatte, für die Finanzverwaltung außerordentliche Schwierigkeiten bieten würde und im Rahmen der Veranlagungsarbeit nicht überprüfbar sei. Er ist weiter der Auffassung, daß es bei Einschaltung der Finanzämter nicht tragbar sei, bei der Heranziehung der Wirtschaft zu einer so erheblichen finanziellen Leistung eine passive Rolle zu spielen. Nach Auffassung des Bundesrats ist der Bemessungsmaßstab des gewerblichen Gewinns im Wirtschaftsjahr 1950 zuzüglich der Absetzungen für Abnutzung und Abschreibung spätestens anlässlich der Einkommensteuerveranlagung 1950 ohne wesentliche Mehrarbeit allgemein nachprüfbar.

Gegen die Änderung besteht jedoch in erster Linie das Bedenken, daß der von dem Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft erarbeitete Bemessungsmaßstab des § 6 in der Fassung der Regierungsvorlage mit dem Angebot der gewerblichen Wirtschaft auf Zahlung einer Investitionshilfe in Höhe von 1 Milliarde Deutsche Mark in engstem Zusammenhang stand. Außerdem ist der neue Bemessungsmaßstab, da er auf das Jahr 1950 abstellt, nicht so zeitnah wie der Bemessungsmaßstab des Regierungsentwurfs. Er stellt ferner nicht in dem gleichen Maße auf die Liquidität ab und entspricht daher nicht der Grundkonzeption des Gesetzes, welches eben darauf aufgebaut ist, daß diese Liquidität zum Teil für die Zwecke der Engpaßinvestitionen beansprucht wird.

Um jedoch den Bedenken des Bundesrats soweit als möglich Rechnung zu tragen,

schlägt die Bundesregierung vor, im § 9 eine vorläufige Aufbringungspflicht festzulegen, die auf den Zeitpunkt des Jahres 1950 abgestellt ist und daher mit durchweg bekannten Zahlen arbeitet. Erst die endgültige Aufbringungserklärung ist sodann auf den Zeitraum des Jahres 1951 abzustellen. Dementsprechend schlägt die Bundesregierung für die §§ 6 ff. folgende Fassung vor:

„§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Aufbringungsbetrages ist der Unterschied zwischen den nach Absatz 2 anzusetzenden Einnahmen und den abzugsfähigen Beträgen (Absatz 3) im Kalenderjahr 1950.

(2) Als Einnahmen sind anzusetzen die vereinnahmten oder vereinbarten Entgelte für die steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes sowie für Lieferungen und sonstige Leistungen im Ausland (§ 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz). Ausgenommen sind die bei der Veräußerung von Geschäften im Sinne des § 81 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, bei der Veräußerung von Anteilen an Personengesellschaften und bei der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erzielten Entgelte. Die Behandlung der Umsätze nach § 14 Umsatzsteuergesetz ist auch für den Ansatz der Einnahmen maßgebend. Ein Wechsel der Besteuerungsart nach dem 30. Juni 1951 ist ohne Einfluß auf die Bemessungsgrundlage.

(3) Abzugsfähig sind die folgenden Aufwendungen:

1. der mit den Anschaffungskosten anzusetzende Aufwand (Anfangsbestand zuzüglich Zugang abzüglich Endbestand) für Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens (Waren, Halb- und Fertigfabrikate), Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für elektrischen Strom. Der Materialwert der selbstgewonnenen Erzeugnisse, soweit er sich aus dem Verzehr der Substanz errechnet, steht den Anschaffungskosten

gleich. Hinzuzurechnen sind auch die Leistungen Dritter, die die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens betreffen. Zu den Aufwendungen oder Anschaffungen im vorstehenden Sinne gehören auch die Lizenzgebühren für die im Rahmen des Betriebes benutzten fremden Patente und anderen geerblichen Schutzrechte;

2. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung bestimmte Ausgaben an Dritte für Leistungen, die mit den Leistungen des aufbringungspflichtigen Betriebes in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen;

3. die Ausgaben für Löhne und Gehälter einschließlich des Anteils des Unternehmers an den Sozialabgaben;

4. die gezahlten Beträge an Verbrauchsteuern, Vergnügungsteuern und Getränkesteuern;

5. die gezahlten Zinsen;

6. die nach § 4 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (BGBI. I S. 405) abzugsfähigen Beträge;

7. bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften zum Ausgleich für den durch die eigene Mitarbeit der Unternehmer (Mitunternehmer) ersparten Lohnaufwand ein Pauschbetrag in Höhe von 20 vom Hundert des Betrages, der sich ergibt, wenn von den Betriebseinnahmen nach Absatz 2 die Aufwendungen nach Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden, mindestens jedoch 10 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr bei jedem aufbringungspflichtigen Unternehmen. Dieser Mindestbetrag erhöht sich um 5000 Deutsche Mark, wenn ein oder mehrere weitere Unternehmer tätig sind, um 3000 Deutsche Mark, wenn außer dem Unternehmer nur dessen Ehegatte oder Ehegatten von Mitunternehmern unentgeltlich im Betriebe tätig sind. Abzugsfähig

ist im Höchstfalle für ein Unternehmen ein Pauschbetrag von 50 000 Deutsche Mark.

(4) Die Bemessungsgrundlage beträgt im Höchstfalle 30 vom Hundert der Einnahmen (Absatz 2).

(5) Bei Betrieben, die nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden haben, ermäßigen sich die Mindest- und Höchstbeträge für den Pauschbetrag nach Absatz 3 Nummer 7 in dem Verhältnis, in dem die Zahl der vollen Monate, in denen der Betrieb bestanden hat, zu zwölf steht.

§ 7

Aufbringungssatz

(1) Der Aufbringungssatz beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2 fünf vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Der in Absatz 1 bestimmte Aufbringungssatz ist bis zum 31. Dezember 1951 durch Rechtsverordnung in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu ermäßigen, als eine Abänderung zur Erzielung der in § 1 vorgesehenen Höhe der Investitionshilfe notwendig erscheint.

§ 8

Aufbringungsbetrag

Der nach § 7 errechnete Aufbringungsbetrag ist auf volle einhundert Deutsche Mark nach unten abzurunden. Der Aufbringungsbetrag wird auf Grund von öffentlichen Zahlungsaufforderungen des Kuratoriums (§ 25) fällig. Die Zahlungsaufforderungen sind bis zum 30. Juni 1952 im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Zwischen der Veröffentlichung und dem Fälligkeitstermin muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Das Kuratorium soll die Fälligkeitstermine den Verpflichtungen des Kreditinstituts anpassen, die sich aus der Verwendung der Investitionshilfe ergeben.

§ 9

Vorläufiger Aufbringungsbetrag

(1) Als vorläufiger Aufbringungsbetrag sind fünf vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu zahlen, die

bei entsprechender Anwendung des § 6 auf die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Dezember 1950 zu bemessen ist. Bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr ist das letzte vor dem 30. Juni 1951 endende Wirtschaftsjahr zugrunde zu legen.

(2) Der vorläufige Aufbringungsbetrag ist auf den endgültigen Aufbringungsbetrag anzurechnen. Übersteigt der vorläufige Aufbringungsbetrag den endgültigen Aufbringungsbetrag, so finden die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 10

Abweichende Berechnung des Aufbringungsbetrages

Durch Rechtsverordnung wird bestimmt werden, inwieweit für Gewerbezweige, bei denen die Anwendung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 6) offensichtlich zu einer übermäßigen Beanspruchung der Liquidität führen würde, eine abweichende Bemessungsgrundlage anzuwenden ist.

§ 11

Freigrenze

Die Aufbringungspflicht entfällt, wenn der endgültige Aufbringungsbetrag vierhundert Deutsche Mark nicht erreichen würde; die Verpflichtung zur Leistung eines vorläufigen Aufbringungsbetrages entfällt, wenn dieser zweihundert Deutsche Mark nicht erreichen würde.

§ 12

Mitwirkung der Finanzbehörden der Länder bei Durchführung des Aufbringungsverfahrens

(1) Die Finanzbehörden der Länder wirken bei der Durchführung des Aufbringungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 13 bis 20 mit. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrats die hierzu erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Länder erhalten für ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Aufbringungsverfahrens aus dem Sondervermögen (§ 22) eine Entschädigung von 1 vom Hundert der aufkommenden Beträge.

§ 13

Erklärungspflicht

Der Unternehmer eines der Aufbringungspflicht unterliegenden Betriebes hat gegenüber dem nach § 72 Nummer 2 der Reichsabgabenordnung zuständigen Finanzamt schriftliche Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen und über die Höhe des vorläufigen und des endgültigen Aufbringungsbetrages abzugeben. Die Erklärung über die vorläufige Aufbringung ist bis zum 20. August 1951, die Erklärung über die endgültige Aufbringung bis zum 20. Februar 1952 einzureichen.

§ 14

Behandlung der Erklärungen

Das Finanzamt überwacht den Eingang der Erklärungen (§ 13) und übersendet einen Abschnitt der Erklärungen, der die Höhe des Aufbringungsbetrages enthält, alsbald nach Eingang an das Kreditinstitut oder an dessen Hilfsstellen. Das Finanzamt kann die Erklärungen nachprüfen. Dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

Festsetzung des Aufbringungsbetrages

(1) Kommt ein Unternehmer seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, so setzt ihm das Finanzamt eine Frist von 2 Wochen zur Einreichung oder Ergänzung der Erklärung mit der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Aufbringungsbetrag durch das Finanzamt im Wege der Schätzung festgesetzt wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist setzt das Finanzamt den Aufbringungsbetrag fest.

(2) Ergibt sich bei einer Prüfung durch das Finanzamt, daß der Aufbringungsbetrag von dem in der Erklärung enthaltenen oder nach Absatz 1 festgesetzten Betrag abweicht, so setzt das Finanzamt den Aufbringungsbetrag durch Bescheid anderweit fest.

(3) Ein nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergangener Bescheid kann nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren angefochten werden. Nach Rechtskraft der in Absatz 2 ergangenen Bescheide kann das Finanzamt einen höheren Aufbringungsbetrag nur innerhalb der Verjährungsfrist und auf Grund neuer Tatsachen festsetzen.

(4) Das Finanzamt hat die durch Bescheid oder durch Rechtsmittelentscheidung festgesetzten Aufbringungsbeträge unverzüglich dem Kreditinstitut oder seinen Hilfsstellen mitzuteilen.

§ 16

Verzugszuschlag

Gerät der Aufbringungsschuldner mit einer Zahlung in Verzug, so hat er einen Verzugszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert des nicht rechtzeitig entrichteten Betrages für jeden angefangenen Monat des Verzugs an das Kreditinstitut zu Gunsten des Sondervermögens zu zahlen.

§ 17

Spätere Herabsetzung der Aufbringungsbeträge

Wird der Aufbringungsbetrag durch einen nach § 15 erlassenen Bescheid herabgesetzt, so stellt das Finanzamt dem Aufbringungsschuldner hierüber eine Bescheinigung aus. Der Aufbringungsschuldner ist berechtigt, innerhalb dreier Monate nach Ausstellung der Bescheinigung die Erstattung des überzahlten Betrages zuzüglich vier vom Hundert Jahreszinsen vom Zeitpunkt der Zahlung an Zug um Zug gegen Rückgewähr der Werte (einschließlich Zinsen) zu verlangen, die ihm auf Grund der Entrichtung des nunmehr weggefallenen Aufbringungsbetrages zugeflossen sind. Soweit ihm Werte noch nicht zugeflossen sind, entfällt die Erwerbsberechtigung. Ein von dem Aufbringungsschuldner entrichteter Verzugszuschlag ist, soweit er auf den Unterschiedsbetrag entfällt, zu erstatten.

§ 18

Anwendung der Reichsabgabenordnung

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Festsetzung und Beitreibung des Aufbringungsbetrages einschließlich etwaiger Verzugszuschläge die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung. Die Beitreibung erfolgt auf Antrag des Kreditinstituts oder seiner Hilfsstellen.

(2) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Verjährung finden entsprechende Anwendung. Die Verjährungsfrist für die Aufbringungsbetrag beträgt fünf Jahre.

§ 19

Geheimhaltungspflicht

Auf die Personen, die mit der Durchführung der Investitionshilfe und mit den damit verbundenen Hilfsaufgaben betraut sind, finden die Vorschriften der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.“

7. Die Neufassung der §§ 20 a und 20 b (Stundungs- und Erlaßmöglichkeiten für Betriebe der begünstigten Industrie usw.) ist wirtschaftlich berechtigt. Die Bundesregierung folgt der Auffassung des Bundesrates, daß die sich dabei ergebenden Verwaltungsschwierigkeiten überwindbar sind. Die Bundesregierung schlägt vor, im § 20 a Absatz 1 folgenden — wahrscheinlich versehentlich fortgelassenen — Satz hinzuzufügen:

„Zuständig für die Bewilligung des Erlasses ist

bis zu 20 000 Deutsche Mark
das Finanzamt

bis zu 100 000 Deutsche Mark
die Oberfinanzdirektion

darüber hinaus
die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.“

8. Durch § 22 der Fassung des Bundesrats erhält das aus dem Aufkommen gebildete Sondervermögen eine eigene Rechtsper-

sönlichkeit. Der Grund für diese Änderung ist, daß dadurch die im Regierungsentwurf kompliziert gefaßten Haftungsvorschriften rechtlich einfacher geregelt werden können. Die ursprünglichen Bedenken, dem zur alsbaldigen Liquidation bestimmten Sondervermögen Rechtspersönlichkeit zu verleihen, sind durch § 34 ausgeräumt. Es bestehen also keine Bedenken, es insoweit bei dem Vorschlag des Bundesrats zu belassen. Die Änderung des § 22 hatte sachlich auch eine Änderung der §§ 23 bis 26 und 28 bis 34 zur Folge.

9. Die Fassung des Bundesrats sieht außer der Bestellung der drei Regierungsvertreter, die Bestellung dreier Vertreter des Bundesrats im Kuratorium mit beratender Stimme vor. Da ohnehin nach § 25 Absatz 3 bei der Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Rechnung getragen werden sollte, bestehen hiergegen keine Bedenken.
10. Die Fassung des Bundesrats zu § 27 erweitert die Berichterstattungspflicht des Kuratoriums und gestaltet diese entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes. Im Sinn der erforderlichen Publizität ist diese Erweiterung zu begrüßen.
11. Zusätzlich zu den Neufassungen des Gesetzes hat der Bundesrat der Bundesregierung Fassungsvorschläge für die §§ 30 und 31 als Material zugeleitet. Die Fassung des § 30 Satz 1 wird damit begründet, daß bei der Bewilligung der Investitionsmittel noch kein Urteil über die im Zeitpunkt der Auflösung des Sondervermögens vorhandenen Werte abgegeben und daher der Industrie-Kreditbank die Ausgabe entsprechender Schuldverschreibungen nicht zugemutet werden könne.
12. Die Empfehlung zu § 31 sieht vor, daß bereits das Angebot der ersten 100 Millionen Deutsche Mark an eine Entscheidung der Bundesregierung und des Kuratoriums gebunden wird, welche die Lage des Kapitalmarkts berücksichtigt. Die mit dieser Vorschrift verbundene Vorstellung, daß die Ausgabe der Wertpapiere an die Erwerbsberechtigten unmittelbar auf den Kapitalmarkt einwirkt, ist unzutreffend, da diese Wertpapiere nicht auf dem freien Kapitalmarkt, sondern den Erwerbsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes angeboten werden und zunächst gesperrt sind. Eine Einwirkung auf den Kapitalmarkt kann daher während der dreijährigen Sperrzeit nur dann eintreten, wenn die Papiere schwarz gehandelt werden. Ob und in welchem Umfang ein solcher Schwarzhandel mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Wertpapieren eintritt, kann jedoch erst beurteilt werden, wenn darüber Erfahrungen vorliegen. Daher sehen Regierungs- und Bundesratsfassung vor, daß die ersten 100 Millionen Deutsche Mark unbedingt angeboten werden und erst die späteren Angebote die daraufhin zu ermittelnde Einwirkung auf den Kapitalmarkt berücksichtigen. Die Bundesregierung hält daher an der Fassung der Regierungsvorlage und der Fassung des Bundesrats fest.
13. Zu § 31 Absatz 2 wird durch den Bundesrat anheimgestellt, die Ausstellung von Zwischenscheinen (Zertifikaten) verbindlich vorzuschreiben. Die in der Fassung von Regierung und Bundesrat vorgesehene Kannvorschrift gibt die gleiche Möglichkeit, ohne die Ausstellung dieser Zwischenscheine zu erzwingen. Die Bundesregierung kann daher dieser Empfehlung nicht folgen.

über hinaus verstößt die Empfehlung zu § 30 Absatz 1 gegen die Konstruktion des Gesetzes, da gegebenenfalls durch die Minderausgabe von Obligationen gegenüber einem Teil der Erwerbsberechtigten der durch § 5 begründete Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren nicht erfüllt werden könnte.